

167.1 - 167.8

PRESSE UND INDUSTRIE-
AUFNAHMEN
LOTHAR RÜBELT
SPORT-PHOTOS

WIEN, I. WOLLZEILE NR. 14
TEL. R 26-8-48



WIEN, AM 3. Oktober 1931.

An den Verlag „Die Fackel“

W i e n III.

Hintere Zollamtsstr. 3.

In Ihrer Nummer 857-863, August 1931 bringen Sie auf Seite 106 das Bild Herrn Rothschilds mit der Unterschrift: „Rothschilds Dagger - nur Zweiter!“ Photo Rübelt.

Ich möchte Sie ersuchen mir mitzuteilen, wie Sie in den Besitz dieses Bildes gelangt sind, bzw. von wem Sie das Reproduktionsrecht erworben haben.

Hochachtungsvoll

Lothar Rübelt

1931 Oktober 1931

FRANKEN & CO. PHOTOGRAPHEN
SPORT-ALBUM
WIEN, I. WOLFGANG-PLATZ 11
TELEFON 5044

745
32.50

112.50

W. I. S. P. II.
Hinterste Reihennummer 2.

In Ihrer Nummer 47-5, Anzeiger, bringen Sie auf Seite 10, dass
eine Herrn Kothschreiber mit der Unterschrift: Kothschreiber, Peter - nur
weiter! Photo Kessel.
Ich möchte Sie ersuchen mir mitteilen, inwiefern Sie diesen
Bildes gelangt sind, bzw. von wo sie an reproduktionssicht erworben haben.



Kothschreiber

6. Oktober 1931.

Dr. S/K

Betr. Kraus-Diverse

Herrn

Lothar R ü b e l t,
Sportfotos,

Wien, I.
Wollzeile 14.

Auf Ihre an den Verlag "Die Fackel" gerichtete Anfrage erwidere ich im Vollmachtsnamen:

Die erste Frage, wie der Verlag "Die Fackel" in den Besitz des Bildes mit der Unterschrift "Rothschilds Daggernur Zweiter!" Photo Ribelt gelangt ist, muss nicht beantwortet werden. Ihr Interesse kann zum Teil befriedigt werden, wenn Sie sich unter den Zeitschriften, denen Sie das Bild überlassen haben, eine aussuchen.

Ihre zweite Frage, von wem das Reproduktionsrecht erworben wurde, wird von mir fachgemäss dahin beantwortet, dass ein solches Reproduktionsrecht zwar von den oben erwähnten Zeitschriften zu erwerben war, keineswegs vom Verlag "Die Fackel", der es zur Zitierung in einem bestimmten Zusammenhang frei stand. Ueber die Gründe dieser Befugnis gibt Ihnen auf Wunsch der Wortlaut des einschlägigen Gesetzes und der Judikatur Auskunft, namentlich die Entscheidung vom 12. April 1915 GZ Kr I 44/15, die einen analogen Fall der Reproduktion einer Photographie durch "Die Fackel" betraf.

Hochachtungsvoll



16 Cg 552/81

Landesgericht in Z. R. S. Wien.

Eingelangt am - 5. NOV. 1931 - Uhr. Min.

~~fach mit~~ Beilagen.

~~Beilagen~~

Landesgericht für ZRS.



Klagende Partei: Lothar R ü b e l t,

Fotograf,

Wien, I., Wollzeile 14.

Vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. ERNST UZEL
Wien, I., Augustinerstr. 12
TELEFON R 20-3-61.

Beklagte Partei: Karl K r a u s,

Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher

Redakteur der Zeitschrift "Die Fackel"

Wien, III., Hintere Zollamtsstrasse 3

Streitwert S 2.000.--.

K l a g e

wegen Verletzung des Urheberrechtes.

2fach, 1Vollmacht, 4Beilagen.

I.)

Ich betreibe mit dem Standort in Wien, I., Wollzeile 14 das fotografische Gewerbe als Sport, Gesellschafts- und Industrie Fotograf.

B e w e i s: Gewerbeschein des Magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 19.10.1928, M.B.A. 1008/28, welcher von mir bei der mündlichen Verhandlung vorgelegt wird, Parteienvernehmung.

II.)

In meiner Eigenschaft als Sportfotograf habe ich anlässlich des Wiener Derbys 1931 unter anderem eine Reportageaufnahme des Rennstallbesitzers Louis Rothschild gemacht und das Veröffentlichungsrecht an dieser Aufnahme einigen illustrierten Blättern abgegeben. Von diesen Blättern hat die in Wien erscheinende Monatszeitschrift "Die Bühne" in ihrer Nr. 306 (Juni 1931) auf Seite 26 die genannte Aufnahme mit der Unterschrift "Rothschild's "Dagger" - nur Zweiter! Photo Rübelt gebracht.

B e w e i s: der beiliegende Bogen Seite 26 aus der Zeitschrift "Die Bühne" Nr. 306/1931 Administration und Verlag, IX., Canisiusgasse 8-10, Parteienvernehmung.

III.)

Der Beklagte hat nun in seiner Zeitschrift "Die Fackel" Augustheft 1931 Nr. 857 - 863 XXXIII Jahr auf Seite 106 meine unter II) genannte Reportageaufnahme offenbar aus dem obgenannten Juniheft "der Bühne" abgebildet, verkleinert und mit derselben Unterschrift gebracht.

B e w e i s: Der beigelegte Bogen aus der Zeitschrift "Die Fackel" Nr. 857-863 Augustheft 1931, XXXIII Jahr, Parteienvernehmung.

IV.)

Das Verhalten des Beklagten bedeutet einen Eingriff in das mir an dieser Aufnahme zustehende Urheberrecht.

Ich habe, als mir dieser Eingriff zur Kenntnis kam, mit Schreiben vom 3. Oktober 1931 den Beklagten um Aufklärung dieses

Eingriffes ersucht.

B e w e i s: Mein Schreiben vom 3.10.1931, Abschrift beigelegt, Original in Händen des Beklagten, Parteienvernehmung.

Auf diesen Brief erhielt ich ein Schreiben des Vertreters des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek vom 6.10.1931, aus dessen sonderbarer Fassung nur zu erkennen ist, dass der Beklagte eine Stellungnahme ablehnt, bzw. sich auf Grund einer unrichtigen Rechtsansicht zur Verletzung meines Urheberrechtes für berechtigt erachtet.

B e w e i s: Schreiben der Kanzlei Dr. Oskar Samek I, Schottenring 14 in Abschrift beigelegt. Original wird bei der Verhandlung vorgelegt, Parteienvernehmung.

Ich bin schon genötigt zum Schutze meines Urheberrechtes die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen.

V.)

Mein Interesse an der Anerkennung meines Urheberrechtes und der Unterlassung von Eingriffen in dieses Recht bewerte ich mit S 2000.--.

B e w e i s: Parteienvernehmung.

Ich beantrage durchh meinen mit beigelegter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter das

U r t e i l:

Der Beklagte ist schuldig:

1.) Das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift "Die Fackel" Nr. 857-863 August 1931 XXXIII Jahr, auf Seite 106 erschienenen Fotografie mit der Unterschrift: Rothschilds "Dagger" nur Zweiter! Photo Rübelt; bzw. das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Fotografienechbildung anzuerkennen und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen.

2.) Der Beklagte ist schuldig dem Kläger die Kosten

dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstigen Zwang

zu ersetzen.

Lothar R ü b e l t.



Wraus

Rübelt



D r i n g e n d!

16 Cg 552/31

Landesgericht in ZIRTSCHWEN

Magelang am 13. NOV. 1931



W i e n, I.

Klagende Partei: **Lothar Rübberlit,**

Fotograf,

Wien, I., Wollzeile 14

RECHTSANWALT

DR. ERNST UZEL

Vertreten durch:

Wien, I., Augustinerstr. 12
TELEFON R 20-3-91.

Beklagte Partei: **Karl Kraus,**

Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher

Redakteur der Zeitschrift "Die Fackel"

Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3.

Streitwert S. 2.000.--

A n t r a g

auf sofortige neuerliche Zustellung der Klage durch Gerichts-
boten.

2fach, 1 Rubrik.

Mein Vertreter Herr Dr. Ernst Uzel erhielt heute den
13. November 1931 die Benachrichtigung des Landesgerichtes für ZRS
vom 9. November 1931, wonach die gegenständliche Klage samt
Ladung dem Beklagten nicht zugestellt werden könnte, da dieser
nach Angabe des Bestellers ins Ausland verreist ist.

Es findet nun nach Ankündigung der Tageszeitungen
und nach einer am 12. d. M. im Radio Wien erfolgten Verlautbarung
heute, den 13. November 1931 um 8 Uhr abends ein Vortrag
des Beklagten im Mittleren Konzertheussaal, III. Lothringerstrasse
statt.

Da der Beklagte naturgemäss nicht gleichzeitig im Aus-
land und gleichzeitig im Wiener Konzertheussaal Vorträge halten
kann, stelle ich den

A n t r a g

auf sofortige Zustellung der Klage samt Ladung an den Beklagten
und zwar durch einen Gerichtsboten, welcher ~~zich~~ zweckmässiger
Weise die Zustellung im Konzertheussaal vorzunehmen hat.

Mein Vertreter Herr Dr. Ernst Uzel erklärt unter einem
die persönliche Haftung für die Kosten der Zustellung der
Klage durch den Gerichtsboten zu übernehmen.

Lothar R ü b e l t.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Further faint, illegible text in the middle section of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 16 Cg 552/31
1/3

Ladung zur ersten Tagsatzung.

Lothar Rübelt gegen Karl Kraus, wegen Verletzung des
Urheberrechtes

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage
wird auf den **23. November 1931** vorm. **10** Uhr bei diesem Ge-
richte, Zimmer Nr. **124** ~~xVerhandlungssaal~~ **Halbstock** anberaumt.
~~Wien~~, **Schmerlingplatz 11, Justizpalast**

Gegen die Partei, die bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hierbei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

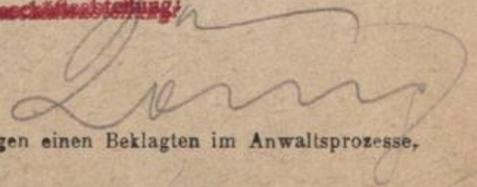
Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Für den Fall, als die Rechtssache nicht bei der ersten Tagsatzung ihre Erledigung finden sollte, wird die beklagte Partei aufgefordert, spätestens bis zur Überreichung der Klagebeantwortung einen Rechtsanwalt als Vertreter für den Prozeß zu bestellen, widrigens die ohne Unterschrift eines Rechtsanwaltes überreichten Eingaben zurückgewiesen werden müßten und jede Tagsatzung, zu der die beklagte Partei ohne Rechtsanwalt erscheint, als versäumt gelten würde.

Landesgericht für ZRS. Wien,
I. Herrengasse 17
Abt. 16, am 13. November 1931

Dr. Black

**Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:**



14 Tage bis
incl. 7. September 31

23. XI 31 109 8/214

29. f. 8. 9.



Karl Kraus - Ribelt

Dr. S./W.

1. Dezember 1931.

16 Gz 552/31



An das

Landesgericht für Z.R.S.

Wien.

Klagende Partei: Lothar H u b e l t , Photograph in Wien, I.,
Wollzeile 14

vertreten durch: Dr. Ernst U z e l , Rechtsanwalt in Wien, I.,
Augustinerstrasse 12

Beklagte Partei: Karl A r a u s , Eigentümer, Herausgeber
und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift
" Die Fackel " , Wien, III., Hintere Zollamtstr. 3

vertreten durch:

Streitwert S 2.000.-

2 fach, 1 Rubrik.

Klagebeantwortung.

.....

Der Kläger verlangt von mir ich müge sein Urheberrecht an der in der Zeitschrift "Die Fackel" No. 857 - 863 August 1931, 33. Jahr auf Seite 106 erschienenen Photographie mit der Unterschrift "Rothschilds Dagger" nur Zweiter I Photo R u b e l t, anerkennen. Ich hätte niemals eine Veranlassung gehabt zu zweifeln, dass dem Kläger ein solches Urheberrecht zusteht, und wäre niemals in die Lage gekommen, sein Urheberrecht zu bestreiten, wenn er nicht in seiner Klage behauptete, dass das Bild eine Reportageaufnahme des Rennstallbesitzers Louis Rothschild ist. Da diese Behauptung unrichtig, das Bild ein Porträt des Herrn Alfons Rothschild ist, muss ich nach der Sachlage aber bestreiten, dass dem Kläger ein Urheberrecht an dieser Photographie zusteht. Denn es besteht kein Zweifel, dass die vom Kläger gemachte "Reportageaufnahme" ein Photographieporträt ist, da nun der Kläger nicht einmal genau weiss wen er photographiert hat, so ist ja zweifellos, dass er die Zustimmung des Photographierten nicht eingeholt hat. Dies ist aber notwendig, denn nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. No. 197, in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1920 Staatsgesetzblatt No. 325 ist die Ausübung des Urheberrechtes bei Photographieporträts in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben gebunden. Es wird nun bestritten, dass Herr Alfons Rothschild die Zustimmung zur Ausübung des Urheberrechtes an der vom Kläger gemachten Reportageaufnahme und zur Erhebung dieser Klage gegeben hat.

Beweis: Die Herren **A l f o n s R o t h -**
s c h i l d, Wien, IV., Theresianungasse 18 und **L o u i s**
R o t h s c h i l d, Wien, IV., Prinz Eugenstrasse 22 als
Zeugen.

ich

Wenn nun auch dieses Photographieporträt im August-
Heft der **F a c k e l** veröffentlicht habe, so bedeutet dies
noch lange nicht wie der Kläger behauptet, einen Eingriff
in ein ihm zustehendes Urheberrecht, selbst wenn er ein solches
hätte. Denn nach § 36 des Urheberrechtsgesetzes finden die
Bestimmungen der §§ 33 Absatz 1 und 3 und 34 Zahl 1, 2, 4 und
5 auf Werke der Photographie sinngemäss Anwendung. Nach § 34
Zahl 1 und 4 ist als Eingriff in das Urheberrecht nicht anzu-
sehen,

- 1.) die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benutzung
eines Werkes der bildenden Kunst,
- 4.) die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen)
erschienenen Werke der bildenden Kunst, blos zur Erläu-
terung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als
die Hauptsache erscheint; es ist jedoch der Urheber des
Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben.

Es bleibt der Rechtsauslegung überlassen, ob die den
in der **F a c k e l** erschienenen Artikel als die Schaffung
eines neuen Werkes betrachtet, wobei die Photographie be-
nützt werde, oder ob sie der Ansicht ist, dass die Aufnahme
der Photographie zur Erläuterung des Textes der **F a c k e l**
aufgenommen wurde.



Auch unter einem anderen Gesichtspunkt war mir der Nachdruck dieser Photographie durch das Urheberrechtsgesetz erlaubt. Die Photographie erschien in einer Zeitschrift und wurde dadurch zu einem Werk der Literatur. Nach § 25 Zahl 2

des Urheberrechtsgesetzes ist die Aufnahme einzelner erscheinender Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen auf einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt,

nicht als Nachdruck anzusehen; der Herausgeber hat nur den Urheber oder die Besitzer anzuzeigen. Die in der Fackel durch 32 Jahre geübte Zeitkritik stellt sich als ein selbständiges wissenschaftliches Werk dar.

Der vorliegende Rechtsfall wurde auch schon im Jahre 1915 in einem gegenseitig vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien I und vor dem Obersten Gerichtshof geführten Strafverfahren wegen Verletzung des Urheberrechtes entschieden. Ich beantrage die Beschaffung des Aktes des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I Vr II 4716/14.

Überdies ist auch das Klagebegehren verfehlt, ich sei schuldig, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift die Fackel I No. 857 - 863 August 1931, 33. Jahr auf Seite 106 erschienenen Photographie mit der Unterschrift: Rothschild's "Fackel" nur Zweiter! Photo Rubelt, bzw. das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photo-Nachbildung anzuerkennen. Das Begehren ist das einer Feststellungsklage. Der Kläger hat

nun weder, wie es der § 228 Z.P.O. vorschreibt, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtes behauptet, noch ein solches begründet. Auch der letzte Fall des Klagebegehrens, ich sei schuldig, jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen, ist verfehlt, weil nur ein einziger Eingriff in das Urheberrecht zur Diskussion steht; nämlich ob die Veröffentlichung des Photographie-Porträts im Zusammenhang als Zitierung nach dem Gesetze erlaubt oder unerlaubt war, ferner weil diese Veröffentlichung schon erfolgte und daher die Unterlassungsklage zu spät käme. Eine solche wäre nur dann zulässig, wenn eine künftige Störung zu befürchten wäre, was der Kläger weder behauptete, noch unter Beweis stellte.

Ich stelle daher den

ABKLAGEN:

das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

Karl Kraus.



Dr. S./W.

1. Dezember 1931.

16 Gg 552/31



An das

Landesgericht für Z. R. S.

Wien.

Klagende Partei: Lothar H u b e l t , Photograph in Wien, I.,
Wollzeile 14

vertreten durch: Dr. Ernst U z e l , Rechtsanwalt in Wien, I.,
Augustinerstrasse 12

Beklagte Partei: Karl K r a u s , Eigentümer, Herausgeber
und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift
" Die Fackel " , Wien, III., Hintere Zollamtstr. 3

vertreten durch:

Streitwert S 2.000.-

2 fach, 1 Rubrik.

K l a g e b e a n t w o r t u n g .

.....



Aufgabefchein.

Gegenfand:

Dr.

Zu

In

Wert

Gebühr

Maßnahme

Gebühr

Definieren
Gegenwert:



Der Kläger verlangt von mir ich müge sein Urheberrecht an der in der Zeitschrift "Die Fackel" No. 857 - 863 August 1931, 33. Jahr auf Seite 106 erschienenen Photographie mit der Unterschrift "Rothschilds Dagger" nur Zweiter ! Photo R u b e l t, anerkennen. Ich hätte niemals eine Veranlassung gehabt zu zweifeln, dass dem Kläger ein solches Urheberrecht zusteht und wäre niemals in die Lage gekommen, sein Urheberrecht zu bestreiten, wenn er nicht in seiner Klage behauptete, dass das Bild eine Reportageaufnahme des Kennstallbesitzers Louis Rothschild ist. Da diese Behauptung unrichtig, das Bild ein Porträt des Herrn Alfons Rothschild ist, muss ich nach der Sachlage aber bestreiten, dass dem Kläger ein Urheberrecht an dieser Photographie zusteht. Denn es besteht kein Zweifel, dass die vom Kläger gemachte "Reportageaufnahme" ein Photographieporträt ist. Da nun der Kläger nicht einmal genau weiss, wen er photographiert hat, so ist ja zweifellos, dass er die Zustimmung des Photographierten nicht eingeholt hat. Dies ist aber notwendig, denn nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. No. 197, in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1929 Staatsgesetzblatt No. 325 ist die Ausübung des Urheberrechtes bei Photographieporträts in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben gebunden. Es wird nun bestritten, dass Herr Alfons Rothschild die Zustimmung zur Ausübung des Urheberrechtes an der vom Kläger gemachten Reportageaufnahme und zur Erhebung dieser Klage gegeben hat.

Beweis: Die Herren **A l f o n s R o t h -**
s c h i l d, Wien, IV., Theresianungasse 18 und **L o u i s**
R o t h s c h i l d, Wien, IV., Prinz Eugenstrasse 22 als
Zeugen.

ich
Wenn/nun auch dieses Photographieporträt im August-
Heft der **F a c k e l** veröffentlicht habe, so bedeutet dies
noch lange nicht wie der Kläger behauptet, einen Eingriff
in ein ihm zustehendes Urheberrecht, selbst wenn er ein solches
hätte. Denn nach § 36 des Urheberrechtsgesetzes finden die
Bestimmungen der §§ 33 Absatz 1 und 3 und 34 Zahl 1, 2, 4 und
5 auf Werke der Photographie sinngemäss Anwendung. Nach § 34
Zahl 1 und 4 ist als Eingriff in das Urheberrecht nicht anzu-
sehen.

- 1.) die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benutzung
eines Werkes der bildenden Künste,
- 4.) die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen)
erschienenen Werke der bildenden Künste, blos zur Erläu-
terung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als
die Hauptsache erscheint; es ist jedoch der Urheber des
Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben.

Es bleibt der Rechtsauslegung überlassen, ob die den
in der **F a c k e l** erschienenen Artikel als die Schaffung
eines neuen Werkes betrachtet, wobei die Photographie be-
nützt werde, oder ob sie der Ansicht ist, dass die Aufnahme
der Photographie zur Erläuterung des Textes der **F a c k e l**
aufgenommen wurde.



Auch unter einem anderen Gesichtspunkt war mir der Nachdruck dieser Photographie durch das Urheberrechtsgesetz erlaubt. Die Photographie erschien in einer Zeitschrift und wurde dadurch zu einem Werk der Literatur. Nach § 25 Zahl 2 des Urheberrechtsgesetzes ist die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen auf einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, nicht als Nachdruck anzusehen; der Entlehner hat nur den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben. Die in der F a c k e l durch 32 Jahre geübte Zeitkritik stellt sich als ein selbständiges wissenschaftliches Werk dar.

Der vorliegende Rechtsfall wurde auch schon im Jahre 1915 in einem gegen mich vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien I und vor dem Obersten Gerichtshof geführten Strafverfahren wegen Verletzung des Urheberrechtes entschieden. Ich beantrage die Beschaffung des Aktes des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I Vr II 4716/14.

Uebrigens ist auch das Klagebegehren verfehlt, ich sei schuldig, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift die F a c k e l No. 857 - 863 August 1931, 33. Jahr auf Seite 106 erschienenen Photographie mit der Unterschrift: Rothschild's "Dagger" nur Zweiter! Photo R ü b e l t, bzw. das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photo-Sachbildung anzuerkennen. Das Begehren ist das einer Feststellungsklage. Der Kläger hat

nan weder, wie es der § 228 Z.P.O. vorschreibt, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtes behauptet, noch ein solches begründet. Auch der letzte Fall des Klagebegehrens, ich sei schuldig, jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen, ist verfehlt, weil nur ein einziger Eingriff in das Urheberrecht zur Diskussion steht; nämlich ob die Veröffentlichung des Photographie-Porträts im Zusammenhang als Zitierung nach dem Gesetze erlaubt oder unerlaubt war, ferner weil diese Veröffentlichung schon erfolgte und daher die Unterlassungsklage zu spät käme. Eine solche wäre nur dann zulässig, wenn eine künftige Störung zu befürchten wäre, was der Kläger weder behauptete, noch unter Beweis stellte.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

Karl K r a u s .

Sh. 7.50



Karl Kraus

ca.

Lothar Rübelt

exped. am 1. XII. 1931.

28/12/31

Bei allen Eingaben ist nächstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 160g 552/31

5

Anberaumung einer Tagsatzung.

(Diese Ladung ist zu Gericht m.tzubringen.)

1/2 11h

Rechtssache **Lothar Rübelt gegen Karl Kraus wegen 2.000 S**

Die Tagsatzung zur mündlichen **Streit** Verhandlung

(1/2 11h)

wird auf den 28. Dezember 1931 vorm 11 Uhr, bei
diesem Gerichte, Zimmer Nr. 124 ~~Verhandlungssaal~~ Halbstock anberaumt.

Landesgericht für Z. R. S. Wien ~~in Herrengasse 7~~

Schmerlingplatz 11 Justizpalast,
Wien, am 8. Dezember 1931

DE BIAK
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Ladung der Geschäftsabfertigung

ZPOForm. Nr. 27 (Anberaumung von Tagsatzungen, § 130 ZPO.)

[Signature]
Kraus - Rübelt
14. DEZ. 1931

Kraus - Rübelt
14. DEZ. 1931





Kraus - Rubelt

14. DEZ 1931

Dr. S./W.

1. Dezember 1931.

Landesgericht in Z. R. S. Wien.

16 Cg 552/31

Eingelangt am 2 - DEZ. 1931 - Uhr. Mha)

An das _____ fach mit _____ Beilagen,
_____ Rubriken.

Landesgericht für Z. R. S.

W i e n .

Klagende Partei: Lothar R u b e i t , Photograph in Wien, I.,
Kollzeile 14

vertreten durch: Dr. Ernst U z e l , Rechtsanwalt in Wien, I.,
Augustinerstrasse 12

Beklagte Partei: Karl K r a u s e , Eigentümer, Herausgeber und
verantwortlicher Redakteur der
Zeitschrift "Die Fackel"
Wien, III., Hintere Zollamtsstr. 3

vertreten durch:

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25

Streitwert S 2.000.-

2 fach, 1 Rubrik.

A l a g e b e a n t w o r t u n g .
.....



21
Z. 16 Cg 552/87
696. Kritische Artikel sind den selbständigen wissenschaftlichen
"erken der Literatur zuzuzählen.

Das Zitatrecht (§ 25, Abs. 2 UrhG.) deckt auch die Wiedergabe
eines zum Bestandteile eines Werkes der Literatur gewordenen
Werkes der Photographie, selbst wenn letzteres ein Porträt ist.
Der vertragsmässige Rechtsnachfolger der dargestellten Person ist
in Bezug auf die Zustimmung zu einer unter das Urheberrecht fal-
lenden Verfügung über ein Photographieporträt dem Erben des Dar-
gestellten nicht gleichzuachten (§ 52, Z. 3 UrhG.).

Zum Begriffe der Veröffentlichung.

I.

Entscheidung vom 12. April 1915, Kr I 44/15.

Der Kassationshof verwarf die von Alfred S. als Privatankläger
erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesge-
richtes in Wien vom 4. Dezember 1914, womit Karl K. von der An-
klage wegen des Vergehens des teils vollbrachten, teils versuch-
ten Eingriffs in das Urheberrecht nach § 8 StG. und § 51 UrhG.
gemäss § 259, Z. 3 StPO. freigesprochen worden ist.

Gründe :

Die auf die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 5, 9a und 10 StPO.
gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Eine Unvollständigkeit und Undeutlichkeit im Sinne des § 281,
Z. 5 StPO. soll nach Anschauung des Nichtigkeitswerbers darin
gelegen sein, dass das angefochtene Urteil die Sache so darstelle,
als wäre gerade die Kritik der im " Taschenbuch für Bücherfreunde "
enthaltenen Bilder der wesentliche Inhalt des Aufsatzes " Die
Staackmänner " und als würden in dem ganzen Aufsatz bloss diese
Bilder besprochen. Die vollständige, deutliche und richtige In -

Handwritten numbers and scribbles at the top of the page.

Faint, illegible text in the upper section of the document.

Faint, illegible text in the middle section of the document.



Faint, illegible text in the lower section of the document.

haltsangabe des Artikels " Die Staackmänner" hätte ergeben, dass, wenn hier überhaupt von einem selbständigen " wissenschaftlichen" Werk die Rede sein könne, doch die Reproduktion des Bildes "Otto Ernst als Strandläufer von Sylt" hiemit gar nichts zu tun habe.

Mit diesem Nichtigkeitsgrunde bekämpft der Nichtigkeitswerber eigentlich nur die Anschauung des Gerichtshofes, dass der Artikel ein selbständiges wissenschaftliches Kritikwerk ist. Ob ein Werk ein " wissenschaftliches" Werk im Sinne des § 25 UrhG. darstelle, ist Sache der rechtlichen Beurteilung und deshalb kann der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 StPO. in dieser Richtung nicht geltend gemacht werden.

Den Ausspruch, dass es sich bei dem Artikel " Die Staackmänner" um ein " wissenschaftliches" Werk handelt, bekämpft der Beschwerdeführer auch mit dem formell zutreffenden Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9a StPO., jedoch mit Unrecht. Wenn auch der Artikel im Grunde auf Bosheiten gegen die darin besprochenen Schriftsteller hinausläuft, ist er doch eine kritische Besprechung der meisten in dem " Taschenbuch für Bücherfreunde" befindlichen Abbildungen von Schriftstellern und wendet sich gegen die Veröffentlichung dieser Bilder und die meist gesuchte Situation, die sie darstellen, sowie gegen die in den Augen des Angeklagten darin gelegene Geschmacklosigkeit. Als kritischen Artikel muss man also den Artikel " Die Staackmänner" im weiteren Sinne auch als einen wissenschaftlichen Artikel bezeichnen.

Werken der Photographie, die sonst einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz geniessen, kommt, wenn sie Bestandteile von Werken der Literatur sind, gemäss § 42 UrhG. der Schutz der Literaturwerke zu. Dass die Bilder der Schriftsteller in dem " Taschen -



buch der Bücherfreunde" Bestandteile eines literarischen Werkes sind, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden. Diese Bilder und auch das Bildnis " Otto Ernst als Strandläufer von Sylt " geniessen daher den urheberrechtlichen Schutz von Werken der Literatur. Da nun dem Verfasser eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes gemäss § 25, Abs. 2 UrhG. das "Zitatrecht" zusteht, begründet die Wiedergabe des Bildes Otto Ernsts keinen Eingriff in das Urheberrecht des Privatanklägers.

Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 StPO. bringt der Beschwerdeführer vor, dass, wenn man auch die Strafbarkeit nach § 51 UrhG. ausschliessen wollte, sowohl durch die Reproduktion des Bildes Otto Ernsts in dem in der Zeitschrift " Die Fackel " erschienenen Artikel, als auch durch den Versuch, dieses Bild bei einem öffentlichen Vortrag durch das Skioptikon zu reproduzieren, die Uebertretung des § 52, Z. 3 UrhG. gegeben sei, weil weder der dargestellte Otto Ernst noch sein vertragsmässiger Rechtsnachfolger (der Privatankläger) die Zustimmung zu Veröffentlichung gegeben haben.

Der Privatankläger kann den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 StPO. im Falle des Freispruches des Angeklagten nicht geltend machen, sondern das, was er unter diesem Nichtigkeitsgrund vorbringt, stellt sich als Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9a StPO. dar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Beschwerde nicht begründet. Nach § 52, Z. 3 UrhG. ist eine urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieporträt an die Zustimmung des Dargestellten oder seiner Erben gebunden. Von diesen Personen wurde im vorliegendem Falle eine Anklage nicht erhoben. Was das Gesetz bezüglich der Erben im § 52, Z. 3 UrhG. sagt

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

gilt nicht auch von dem vertragsmässigen Rechtsnachfolger der dargestellten Person; denn dem besonderen Schutz des Photographieporträts - dem Rechte an dem eigenen Bilde - liegen ethische Gründe und nicht Gründe vermögensrechtlicher Natur zu Grunde.

Was die Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon betrifft, ist dem Gerichtshof nur darin zuzustimmen, dass es sich weder um einen Vertrieb noch um eine Vervielfältigung des Bildes handelt. Wohl aber läge eine Veröffentlichung des Bildnisses vor; denn sobald das Bild an die Wand projiziert ist, ist es veröffentlicht. Auch die Wiederveröffentlichung schliesst die Strafbarkeit nicht aus, ja in der Regel wird ja ein Eingriff in das Urheberrecht erst dann erfolgen können, wenn das Werk, dessen Urheberrecht verletzt wird, veröffentlicht ist.

In keinem der beiden Fälle kann jedoch deshalb eine Verurteilung, wie schon das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, erfolgen, weil es sich hier um ein Zitat handelt, und deshalb § 25, Z. 2 UrhG. Anwendung findet; denn auch bezüglich der beabsichtigten Reproduktion durch das Skioptikon ist festgestellt, dass der Angeklagte das Bildnis zur Unterstützung seiner Ausführungen in einem literarischen Vortrag verwenden wollte; es stand ihm daher hier ebenfalls das Recht des § 25, Z. 2 UrhG. zu.

II.

Bemerkungen zu dieser Entscheidung.

Von Prof. Löffler.

Ob ein kritischer Aufsatz in einer Zeitschrift, der sich - wie es scheint, - hauptsächlich mit einem einzelnen Werke der Literatur beschäftigt hat, im Sinne des § 25, Z. 2 UrhG. als "ein grösseres Ganzes" anzusehen ist, "das sich nach seinem Hauptin-





halte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt", könnte bezweifelt werden. Der Kassationshof ist in dem Schutze des Interesses der literarischen Kritik recht weit gegangen, wie ich glaube nicht zu weit. Eine Grenze wird die Erlaubnis des § 25 jedenfalls dort finden, wo der wahre Zweck des Zitates nicht Kritik, sondern Mitteilung der fraglichen Stelle ist. Ueber diesen Verdacht war der Angeklagte, wie jeder Leser der "Fackel" weiss, erhaben.

Unmöglich aber ist es, mit dem Urteil einem mündlichen Vortrag als ein "wissenschaftliches Werk" zu bezeichnen und somit §25, Z. 2 auf ihn anzuwenden. Es ist dies auch nicht nötig. Denn der Angeklagte hätte sich auch dann keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, wenn er ohne jeden Zusatz das "Taschenbuch für Bücherfreunde" öffentlich vorgelesen und die darin enthaltenen Photographien durch das Skioptikon vorgeführt hätte.

Literarische Werke sind, wie schon die Motive zu § 23 UrhG. hervorheben, im allgemeinen nach ihrem Erscheinen gegen mündliche Wiedergabe nicht geschützt; dies ist für Vorträge besonders bestimmt in § 23, Abs. 3; eine Ausnahme gilt nur für Bühnenwerke (§ 23, Abs. 2). Unter "Veröffentlichung" versteht aber unser geltendes Urheberrecht, wie auch die Motive hervorheben, "immer nur die erstmalige Veröffentlichung" (vgl. v. Seillers Gesetzausgabe, S. XVII, 65 f.; Schmidl, S 163, 167, Anm. 3, 201, 216, 235). Darum erscheint in § 24, Z. 1 als Eingriff in das Urheberrecht "die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes". Das Zeigen eines bereits veröffentlichten Photographieporträts durch ein Skioptikon ist weder nach



§ 23 f., noch nach § 40 eine " unter das Urheberrecht fallende Verfügung", kann also auch von der dargestellten Person selbst nicht nach § 52, Z. 3 verfolgt werden. Eine strafbare " Wieder=veröffentlichung", wie sie die Urteilsgründe annehmen, ist dem österreichischen Rechte völlig fremd. Darüber ist eine " andere Ansicht" nicht möglich. Nach der "Veröffentlichung" umfasst das Urheberrecht an Werken der Literatur nur noch das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu übersetzen (§ 23).

Im vorliegenden Falle war also der Urteilsspruch gerechtfertigt; vor der Irreführung durch die Urteilsgründe kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.





696. Kritische Artikel sind den selbständigen wissenschaftlichen Werken der Literatur zuzuzählen.

Das Titatrecht (§ 25, Abs. 2 UrhG.) deckt auch die Wiedergabe eines zum Bestandteile eines Werkes der Literatur gewordenen Werkes der Photographie, selbst wenn letzteres ein Porträt ist. Der vertragsmässige Rechtsnachfolger der dargestellten Person ist in Bezug auf die Zustimmung zu einer unter das Urheberrecht fallenden Verfügung über ein Photographieporträt dem Erben des Dargestellten nicht gleichzuachten (§ 52, Z. 3 UrhG.).

Zum Begriffe der Veröffentlichung.

I.

Entscheidung vom 12. April 1915, Kr I 44/15.

Der Kassationshof verwarf die von Alfred S. als Privatankläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 4. Dezember 1914, womit Karl K. von der Anklage wegen des Vergehens des teils vollbrachten, teils versuchten Eingriffs in das Urheberrecht nach § 8 StG. und § 51 UrhG. gemäss § 259, Z. 3 StPO. freigesprochen worden ist.

Gründe :

Die auf die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 5, 9a und 10 StPO. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Eine Unvollständigkeit und Undeutlichkeit im Sinne des § 281, Z. 5 StPO. soll nach Anschauung des Nichtigkeitswertes darin gelegen sein, dass das angefochtene Urteil die Sache so darstelle, als wäre gerade die Kritik der im " Taschenbuch für Bücherfreunde " enthaltenen Bilder der wesentliche Inhalt des Aufsatzes " Die Staackmänner " und als würden in dem ganzen Aufsatz bloss diese Bilder besprochen. Die vollständige, deutliche und richtige In -



haltsangabe des Artikels " Die Staackmänner" hätte ergeben, dass, wenn hier überhaupt von einem selbständigen " wissenschaftlichen" Werk die Rede sein könnte, doch die Reproduktion des Bildes "Otto Ernst als Strandläufer von Sylt" hiemit gar nichts zu tun habe.

Mit diesem Nichtigkeitsgrunde bekämpft der Nichtigkeitswerber eigentlich nur die Anschauung des Gerichtshofes, dass der Artikel ein selbständiges wissenschaftliches Kritikwerk ist. Ob ein Werk ein " wissenschaftliches" Werk im Sinne des § 25 UrhG. darstelle, ist Sache der rechtlichen Beurteilung und deshalb kann der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 StPO. in dieser Richtung nicht geltend gemacht werden.

Den Ausspruch, dass es sich bei dem Artikel " Die Staackmänner" um ein " wissenschaftliches" Werk handelt, bekämpft der Beschwerdeführer auch mit dem formell zutreffenden Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9a StPO., jedoch mit Unrecht. Wenn auch der Artikel im Grunde auf Bosheiten gegen die darin besprochenen Schriftsteller hinausläuft, ist er doch eine kritische Besprechung der meisten in dem " Taschenbuch für Bücherfreunde" befindlichen Abbildungen von Schriftstellern und wendet sich gegen die Veröffentlichung dieser Bilder und die meist gesuchte Situation, die sie darstellen, sowie gegen die in den Augen des Angeklagten darin gelegene Geschmacklosigkeit. Als kritischen Artikel muss man also den Artikel " Die Staackmänner" im weiteren Sinne auch als einen wissenschaftlichen Artikel bezeichnen.

Werken der Photographie, die sonst einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz geniessen, kommt, wenn sie Bestandteile von Werken der Literatur sind, gemäss § 42 UrhG. der Schutz der Literaturwerke zu. Dass die Bilder der Schriftsteller in dem " Taschen -



buch der Bücherfreunde" Bestandteile eines literarischen Werkes sind, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden. Diese Bilder und auch das Bildnis " Otto Ernst als Strandläufer von Sylt " geniessen daher den urheberrechtlichen Schutz von Werken der Literatur. Da nun dem Verfasser eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes gemäss § 25, Abs. 2 UrhG. das "Zitatrecht" zusteht, begründet die Wiedergabe des Bildes Otto Ernsts keinen Eingriff in das Urheberrecht des Privatanklägers.

Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 StPO. bringt der Beschwerdeführer vor, dass, wenn man auch die Strafbarkeit nach § 51 UrhG. ausschliessen wollte, sowohl durch die Reproduktion des Bildes Otto Ernsts in dem in der Zeitschrift " Die Fackel " erschienenen Artikel, als auch durch den Versuch, dieses Bild bei einem öffentlichen Vortrag durch das Skioptikon zu reproduzieren, die Uebertretung des § 52, Z. 3 UrhG. gegeben sei, weil weder der dargestellte Otto Ernst noch sein vertragsmässiger Rechtsnachfolger (der Privatankläger) die Zustimmung zu Veröffentlichung gegeben haben.

Der Privatankläger kann den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 StPO. im Falle des Freispruches des Angeklagten nicht geltend machen, sondern das, was er unter diesem Nichtigkeitsgrund vorbringt, stellt sich als Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9a StPO. dar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Beschwerde nicht begründet. Nach § 52, Z. 3 UrhG. ist eine urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieporträt an die Zustimmung des Dargestellten oder seiner Erben gebunden. Von diesen Personen wurde im vorliegenden Falle eine Anklage nicht erhoben. Was das Gesetz bezüglich der Erben in § 52, Z. 3 UrhG. sagt



gilt nicht auch von dem vertragsmässigen Rechtsnachfolger der dargestellten Person; denn dem besonderen Schutz des Photographieporträts - dem Rechte an dem eigenen Bilde - liegen ethische Gründe und nicht Gründe vermögensrechtlicher Natur zu Grunde.

Was die Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon betrifft, ist dem Gerichtshof nur darin zuzustimmen, dass es sich weder um einen Vertrieb noch um eine Vervielfältigung des Bildes handelt. Wohl aber läge eine Veröffentlichung des Bildnisses vor; denn sobald das Bild an die Wand projiziert ist, ist es veröffentlicht. Auch die Wiederveröffentlichung schliesst die Strafbarkeit nicht aus, ja in der Regel wird ja ein Eingriff in das Urheberrecht erst dann erfolgen können, wenn das Werk, dessen Urheberrecht verletzt wird, veröffentlicht ist.

In keinem der beiden Fälle kann jedoch deshalb eine Verurteilung, wie schon das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, erfolgen, weil es sich hier um ein Zitat handelt, und deshalb § 25, Z. 2 UrhG. Anwendung findet; denn auch bezüglich der beabsichtigten Reproduktion durch das Skioptikon ist festgestellt, dass der Angeklagte das Bildnis zur Unterstützung seiner Ausführungen in einem literarischen Vortrag verwenden wollte; es stand ihm daher hier ebenfalls das Recht des § 25, Z. 2 UrhG. zu.

II.

Bemerkungen zu dieser Entscheidung.

Von Prof. Löffler.

Ob ein kritischer Aufsatz in einer Zeitschrift, der sich - wie es scheint, - hauptsächlich mit einem einzelnen Werke der Literatur beschäftigt hat, im Sinne des § 25, Z. 2 UrhG. als "ein grösseres Ganzes" anzusehen ist, "das sich nach seinem Hauptin-



halte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt", könnte bezweifelt werden. Der Kassationshof ist in dem Schutze des Interesses der literarischen Kritik recht weit gegangen, wie ich glaube nicht zu weit. Eine Grenze wird die Erlaubnis des § 25 jedenfalls dort finden, wo der wahre Zweck des Zitates nicht Kritik, sondern Mitteilung der fraglichen Stelle ist. Ueber diesen Verdacht war der Angeklagte, wie jeder Leser der "Packel" weiss, erhaben.

Unmöglich aber ist es, mit dem Urteil einem mündlichen Vortrag als ein "wissenschaftliches Werk" zu bezeichnen und somit §25, Z. 2 auf ihn anzuwenden. Es ist dies auch nicht nötig. Denn der Angeklagte hätte sich auch dann keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, wenn er ohne jeden Zusatz das "Taschenbuch für Bücherfreunde" öffentlich vorgelesen und die darin enthaltenen Photographien durch das Skioptikon vorgeführt hätte.

Literarische Werke sind, wie schon die Motive zu § 23 UrhG. hervorheben, im allgemeinen nach ihrem Erscheinen gegen mündliche Wiedergabe nicht geschützt; dies ist für Vorträge besonders bestimmt in § 23, Abs. 3; eine Ausnahme gilt nur für Bühnenwerke (§ 23, Abs. 2). Unter "Veröffentlichung" versteht aber unser geltendes Urheberrecht, wie auch die Motive hervorheben, "immer nur die erstmalige Veröffentlichung" (vgl. v. Seillers Gesetzausgabe, S. XVII, 65 f.; Schmidl, S 163, 167, Anm. 3, 201, 216, 235). Darum erscheint in § 24, Z. 1 als Eingriff in das Urheberrecht "die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes". Das Zeigen eines bereits veröffentlichten Photographieporträts durch ein Skioptikon ist weder nach



§ 23 f., noch nach § 40 eine "unter das Urheberrecht fallende Verfügung", kann also auch von der dargestellten Person selbst nicht nach § 52, Z. 3 verfolgt werden. Eine strafbare "Wieder-
veröffentlichung", wie sie die Urteilsgründe annehmen, ist dem österreichischen Rechte völlig fremd. Darüber ist eine "andere Ansicht" nicht möglich. Nach der "Veröffentlichung" umfasst das Urheberrecht an Werken der Literatur nur noch das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu übersetzen (§ 23).

Im vorliegenden Falle war also der Urteilspruch gerechtfertigt; vor der Irreführung durch die Urteilsgründe kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.



167.9. - 167.17.



Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für ZRS. Wien hat durch den Landesgerichtsrat Dr. Franz B i a c k als Einzelrichter in der Rechtssache der klagenden Partei Lothar R ü b e l t , Photograph in Wien I, Wollzeile 14, vertreten durch Dr. Ernst Uzel, RA. in Wien I, Augustinerstrasse 12, wider die beklagte Partei Karl K r a u s , Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift " die Fackel " in Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3 , vertreten durch Dr. Oskar Samek, RA. in Wien I, Schottenring 14 , wegen Verletzung des Urheberrechtes zu Recht erkannt :

Der Beklagte ist schuldig, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift " Die Fackel " Nr. ~~875~~ 857 bis 863 August 1931 XXXIII. Jahr auf Seite 106 erschienenen Photographie mit der Unterschrift : Rothschilds " Dagger " nur Zweiter ! Photo Rubelt, beziehungsweise das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photographienachbildung anzuerkennen und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen.

Der Beklagte ist weiters schuldig,
der klagenden Partei die ~~vom Gerichte~~
mit 195 S 94 g bestimmten Prozesskosten
binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution
zu bezahlen .

Entscheidungsgründe :

Unbestritten ist :

Der Kläger, der das photographische Gewerbe als
Sport-, Gesellschafts-, und Industriephograph be-
treibt, hat anlässlich des Wiener Derby 1931 auf dem
Rennplatze Reportageaufnahmen gemacht , dabei auch
zufällig den Rennstallbesitzer Alphons Rothschild pro-
trätirt, ohne dass dieser um seine Zustimmung zur Auf-
nahme oder zur Veröffentlichung der Aufnahme gefragt
wurde. Die Aufnahme wurde zur Veröffentlichung in
einige illustrierte Blätter, darunter auch an die
" Bühne " vom Kläger abgegeben , welche in ihrer Nummer
306 (Juni 1931) auf Seite 26 die genannte Aufnahme
mit der Unterschrift " Rothschilds " Dagger " - nur
Zweiter ! Photo Kùbelt " brachte.

Der Beklagte hat nun in seiner Zeitschrift
" Die Fackel " , Augustheft 1931 , Nr. 857 bis 863,
XXXIII. Jahr , auf Seite 106 die genannte Aufnahme
verkleinert , mit derselben Unterschrift im Anschluss
an einen Artikel " Rothschild muss sich einschränken"
veröffentlicht , ohne hiezu eine Zustimmung ^{des Klägers} eingeholt
zu haben.

Hierin erblickt der Kläger eine Verletzung
seines Urheberrechtes an der klagsgegenständlichen
Photographie und stellte das im Urteilspruche angeführte

Klagebegehren .

Der Beklagte beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens und brachte vor :

1.) Das Klagebegehren sei verfehlt , weil es das einer Feststellungsklage sei. Nun habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtes weder behauptet , noch ein solches begründet.

Weiter klage der Kläger auf Unterlassung jeden Eingriffes in das Urheberrecht. Auch dies sei verfehlt , weil nur ein einziger Eingriff in das Urheberrecht zur Diskussion stehe, nämlich ob die Veröffentlichung des Photographieporträts im Zusammenhang als Zitierung nach dem Gesetze erlaubt oder unerlaubt gewesen sei; ferner weil diese Veröffentlichung schon erfolgt sei und daher die Unterlassungsklage zu spät komme. Eine Unterlassungsklage wäre nur dann zulässig, wenn eine künftige Störung zu befürchten wäre, was Kläger aber weder behauptet , noch unter Beweis stelle.

2.) Dem Kläger stehe ein Urheberrecht an der klagsgegenständlichen Photographie gar nicht zu. Die vom Kläger gemachte Repotageaufnahme sei ein Photographieporträt. Gem. § 13 Abs. 2 des U.R.G. sei die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden. Kläger ~~hat~~^{gebe} nun selbst zu , dass der Porträtierte Alphons Rothschild die Zustimmung zur Aufnahme , Ausübung des Urheberrechtes und Erhebung der Klagenicht gegeben habe.



3.) Aber selbst wenn dem Kläger ein Urheberrecht zustehen sollte, so liege ein unbefugter Eingriff in das Urheberrecht des Klägers überhaupt nicht vor, denn die Veröffentlichung der Photographie in Verbindung mit dem erwähnten Zeitungsartikel stelle sich als ~~Er~~ Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste, beziehungsweise einer Photographie dar und sei daher gem. § 34 Zl. 1 und § 36 U.R.G. nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen; überdies liege aber auch wegen § 34 Zl. 4 in Verbindung mit § 36 U.R.G. kein Eingriff in das Urheberrecht des Klägers vor, weil die Aufnahme eines Werkes der bildenden Künste, beziehungsweise einer Photographie bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk gem. den zitierten Gesetzesstellen unter Quellenangabe gestattet sei.

4.) Weiter liege aber auch wegen § 25 Zl. 2 U.R.G. keine Verletzung des Urheberrechtes vor. Die Photographie sei in ~~der~~ ^{einer} Zeitschrift erschienen und dadurch zu einem Werke der Literatur geworden. Nach § 25 Zl. 2 U.R.G. sei die Aufnahme einzelner erschienenener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, nicht als Nachdruck anzusehen; der Entlehner habe nur den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben. Die in der "Fackel" durch 32 Jahre geübte Zeitkritik stelle sich als ein selbständiges wissenschaftliches Werk dar.

Der vorliegende Rechtsfall sei auch schon im Jahre 1915 in einem zu G.Zl. 1 Vr II 4716/14 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I gegen den Beklagten geführten Strafverfahren wegen Verletzung des Urheberrechtes entschieden worden.

Vorgelegt wurde von der klagenden Partei sub ./B ~~XXXX~~ das die Abbildung enthaltende Blatt der Zeitschrift "Die Bühne" und der Zeitschrift "Die Fackel", sowie sub ./B 1 der Originalfilmstreifen der Aufnahme.

Die beklagte Partei hat die vorgelegten Urkunden als echt anerkannt.

Aus dem vom Beklagten selbst zugegebenen Sachverhalt ergibt sich, dass Beklagter einen unbefugten Eingriff im Sinne des § 21 U.R.G. begangen hat, da er ohne Zustimmung des Urhebers eine durch das U.R.G. dem Urheber ausschliesslich vorbehaltenene Verfügung über das Werk durch die oberwähnte Veröffentlichung in der Zeitschrift "Die Fackel" getroffen hat.

Die rechtlichen Einwendungen des Beklagten waren nicht geeignet, das Klagebegehren mit Erfolg abzuwehren.

Zu 1.) : Die Einwendung im Hinblick auf § 228 ZPO. ist nicht berechtigt.

Die gegenständliche Klage stellt sich als sogenannte Negatorienklage dar. Der Klagegrund ist das Urheberrecht und ^{des} der vom Beklagten begangene Eingriff. Der Kläger begehrt Anerkennung seines Urheberrechtes und die Unterlassung eines jeden Eingriffes in dasselbe. Das Klagebegehren stützt sich auf § 54 U.R.G. welcher ausdrücklich dem Urheber die Befugnis erteilt,



beim Zivilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes sowie Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, ohne ~~das~~ das Klagerecht an die besondere Voraussetzung des § 228 ZPO. zu binden und ohne Rücksicht darauf, ob die Gefahr weiterer Eingriffe seitens des Beklagten besteht oder nicht besteht. Da der Kläger das Urheberrecht und einen Eingriff seitens des Beklagten behauptet, war das Klagebegehren formell zulässig.

Im übrigen musste auch die Voraussetzungen des § 228 ZPO. angesichts des behaupteten Eingriffes in das Urheberrecht als gegeben angenommen werden.

zu 2) Auch die zweite Einwendung, gestützt auf § 13 U.R.G., ist nicht stichhältig.

Es ist unbestritten, dass die klagsgegenständliche Aufnahme eine zufällige Aufnahme ist, die auf dem Rennplatze gemacht wurde, dass also eine Zustimmung des Abgebildeten nicht eingeholt wurde, desgleichen dass auch zur Veröffentlichung eine Zustimmung nicht eingeholt worden ist. Was die Erhebung der Klage anbelangt, so muss festgestellt werden, dass sie ohne Zustimmung des Porträtierten erfolgt ist, beziehungsweise, dass klagende Partei eine solche Zustimmung weder behauptet, noch unter Beweis stellt. Der Kläger brachte in rechtlicher Beziehung vor, dass es sich um eine Reportageaufnahme handelt, die nicht den Bestimmungen des § 13 U.R.G. unterliege, daher eine Zustimmung des Abgebildeten zur Veröffentlichung nicht notwendig sei; ^{dies} dass sie aber auch im Falle des § 13 Abs. 2 U.R.G. nicht notwendig sei, weil gegebenenfalls kein Eingriff in das Urheberrecht ~~nicht~~ vorliege.

§ 13 Abs. 2 U.R.G. bestimmt, dass bei Photographie ~~prtäts~~ die Ausübung des Urheberrechtes ~~nicht~~ in allen

Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden ist. Es statuiert neben dem Urheberrecht noch ein^{recht} vom Urheberrecht durchaus unabhängiges/~~Persönlichkeit~~ der dargestellten Person, das sogenannte "Recht am eigenen Bilde". Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob das Bild bestellt ist oder nicht, ob es sich um eine Aufnahme mit Zustimmung der dargestellten Person oder um eine zufällige Aufnahme oder um eine Reportageaufnahme, wie Kläger die gegenständliche Aufnahme zu bezeichnen beliebt, handelt. Sicherlich stehen auch solche Reportageaufnahmen unter dem Schutze des § 13 Abs. 2 U.R.G.



Zur Entscheidung des vorliegenden Falles war zu untersuchen, was unter "Ausübung des Urheberrechtes" im Sinne des § 13 Abs. 2 U.R.G. zu verstehen ist. Unter den Worten "Ausübung des Urheberrechtes" im Sinne des § 13 U.R.G. sind nur solche Handlungen zu verstehen, die "eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung" (siehe § 45 Zl. 3) darstellen (vgl. Seiler, Österr. Urheberrecht, Seite 52), das heißt solche Verfügungen, die sich als Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes, wie er im § 35 U.R.G. umschrieben ist, darstellen (vgl. Seiler, ebendort).

Von der Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes ist aber der Schutz des Urheberrechtes zu unterscheiden; auch das Gesetz behandelt ja diese beiden Materien getrennt.

Die Zustimmung des Dargestellten ist also für solche Handlungen, die sich nicht als Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes, sondern nur als Mass-

nahmen zum Schutze gegen Verletzungen des Urheberrechtes darstellen, nicht erforderlich. Dies erhellt auch aus Folgendem : Wäre die Zustimmung des Porträtierten auch dann erforderlich, wenn der Urheber sein Urheberrecht nicht ausübt, sondern nur schützt, so könnte der Dargestellte das Urheberrecht dadurch illusorisch machen, dass mit seinem Einverständnis dritte Personen Eingriffe in das Urheberrecht des Porträtierenden begehen; ^{der Urheber} dieser könnte nichts unternehmen, um seine Rechte zu wahren, weil der Dargestellte die Zustimmung hierzu verweigert. Dies ist wohl sicher nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen.

Zu 3.) : Die Berufung auf § 34 Zl. 1 U.R.G. ist unzutreffend. Diese Gesetzesstelle ~~ist~~ findet nur dann Anwendung wenn ein neues Werk geschaffen wird, wobei eine schon bestehende Photographie als Vorwurf dient, oder ein Werk in Anlehnung an eine bestehende Photographie geschaffen wird. Dies ist hier nicht der Fall und vom Beklagten auch gar nicht behauptet worden. Es war nicht die vom Kläger gefertigte Photographie Anlass, beziehungsweise Vorbild für den Artikel. Es fehlt schon das Anwendungsgebiet für den § 34 Zl. 1 U.R.G.

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 34 Zl. 4 U.R.G. stützen, dieser Bestimmung zufolge ist die Aufnahme einer Photographie bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen. Das Gericht hatte sich daher die Frage vorzulegen, ob dies im gegenständlichen Falle zutreffe, musste dies aber verneinen.

Zwischen Photographie und Text besteht zwar ein

Zusammenhang; dies genügt aber noch nicht. Vielmehr müsste die Photographie auch zur Erläuterung des Textes dienen, das heisst (vgl. Seiler, österr. Urheberrecht, Seite 121) " die Aufnahme in das Schriftwerk muss ⁱⁿ ~~darin~~ begründet sein , dass sie zum Verständnisse, zur Erläuterung, zur Verdeutlichung des Textes notwendig oder erforderlich ist ."

Dies trifft im gegenständlichen Falle nicht zu. Der erwähnte Artikel handelt von dem in der Öffentlichkeit zur Diskussion stehenden Vermögensverfall Rothschilds; das Bild dagegen stellt Rothschild bei einem Reiten dar. Zwischen Artikel und Bild besteht eigentlich nur ~~d e r~~ Zusammenhang, dass es sich in beiden um Rothschild handelt. Ein näherer Zusammenhang fehlt. Es fehlt aber vor allem auch das Moment, dass das Bild " zum Verständnisse, zur Erläuterung oder zur Verdeutlichung des Textes notwendig oder erforderlich" wäre. Der Text lässt sich genau so gut auch ohne das Bild lesen und verstehen. Damit ist die Berufung auf § 34 Zl. 4 hinfällig.

Zu 4.) : Abwegig ist auch der Hinweis auf § 25 Zl. 2 U.R.G.

Wenn man auch Photographien unter dem Begriff " Skizzen und Zeichnungen " unterordnet , so erscheint doch vorliegendenfalls die Anwendung des § 25 Zl. 2 U.R.G. ausgeschlossen.

Als " grösseres Ganzes " , im welches die Aufnahme der Photographie erfolgt ist, ist nach Ansicht des Gerichtes nicht die Zeitschrift " Die Fackel " als solche, sondern der gegenständliche Artikel anzusehen. Dass dieser kurze , nur 67 Zeilen umfassende

Artikel nicht als " grösseres Ganzes " anzusehen ist,
liegt wohl auf der Hand.

Es würde aber auch an der Sachlage nichts ändern,
wenn man als das " grössere Ganze " , in welches die
Aufnahme erfolgt ist, nicht den einzelnen Artikel, son-
dern die " Fackel " als solche ansieht. Die Bestimmung
des §25 Zl. 2 U.R.G. gibt nur zu Gunsten wissenschaft-
licher Werke, nicht aber auch der übrigen literarischen
Werke . Als wissenschaftliches Werk im Sinne des § 25
Zl. 2 U.R.G. kann weder der klagsgegenständliche Artikel
noch auch die Zeitschrift " Die Fackel " , auch ange-
sichts des Umstandes, dass zum grossen Teil darin
Zeitkritik geübt wird, angesehen werden.

Wenn schliesslich Beklagter noch darauf hinwies,
dass er in einem ähnlichen Falle im Jahre 1915 obsiegte,
so muss dem entgegengehalten werden, dass das Gericht
an anderer Entscheidungen nicht gebunden ist.

Es war daher dem Klagebegehren stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41

ZPO.

Landesgericht für ZRS.Wien,

Abt.16, am 28. 12. 1931.

Dr. Black

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Long



Kraus-Rubell

12 JAN 1932

Abschrift.



16 Cg 552/31

7.

Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für ZRS.Wien hat durch den Landesgerichtsrat Dr.Franz B i a c k als Einzelrichter in der Rechtssache der klagenden Partei Lothar R ü b e l t, Photograph in Wien I, Wollzeile 14, vertreten durch Dr.Ernst Uzel,RA.in Wien I, Augustinerstrasse 12, wider die beklagte Partei Karl K r a u s, Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "die Fackel" in Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3, vertreten durch-Dr.Oskar Samek, RA.in Wien I, Schottenring 14, wegen Verletzung des Urheberrechtes zu Recht erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift "Die Fackel" Nr.857 bis 863 August 1931 XXXIII.Jahr auf Seite 106 erschienen Photographie mit der Unterschrift: Rothschilds "Dagger" nur Zweiter! Photo Ribelt, beziehungsweise das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photographienachbildung anzuerkennen und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen.

Der Beklagte ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit 195 S 94 g bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe :

Unbestritten ist:

Der Kläger, der das photographische Gewerbe als Sport-, Gesellschafts-, und Industriephograph betreibt, hat anlässlich des Wiener Derby 1931 auf dem Rennplatze Reportageaufnahmen gemacht, dabei auch zufällig den Rennstallbesitzer Alphons Rothschild proträtirt, ohne dass dieser um seine Zustimmung zur Aufnahme oder zur Veröffentlichung der Aufnahme gefragt wurde. Die Aufnahme wurde zur Veröffentlichung in einige illustrierte Blätter, darunter auch an die "Bühne" vom Kläger abgegeben, welche in ihrer Nummer 306 (juni 1931) auf Seite 26 die genannte Aufnahme mit der Unterschrift "Rothschilds" Dagger" - nur Zweiter! Photo Rübelt" brachte.

Der Beklagte hat nun in seiner Zeitschrift "Die Fackel", Augustheft 1931, Nr. 857 bis 863, XXXIII. Jahr, auf Seite 106 die genannte Aufnahme verkleinert, mit derselben Unterschrift im Anschluss an einen Artikel "Rothschild muss sich einschränken" veröffentlicht, ohne hiezu eine Zustimmung des Klägers eingeholt zu haben.

Hierin erblickt der Kläger eine Verletzung seines Urheberrechtes an der klagsgegenständlichen Photographie und stellte das im Urteilsspruche angeführte Klagebegehren.

Der Beklagte beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens und brachte vor:

1.) Das Klagebegehren sei verfehlt, weil es das einer Feststellungsklage sei. Nun habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtes weder behauptet, noch ein solches begründet.

Weiter klage der Kläger auf Unterlassung jeden Eingriffes in das Urheberrecht. Auch dies sei verfehlt, weil nur ein einziger Ein-

II.

griff in das Urheberrecht zur Diskussion stehe, nämlich ob die Veröffentlichung des Photographieporträts im Zusammenhang als Zitierung nach dem Gesetze erlaubt oder unerlaubt gewesen sei; ferner weil diese Veröffentlichung schon erfolgt sei und daher die Unterlassungsklage zu spät komme. Eine Unterlassungsklage wäre nur dann zulässig, wenn eine künftige Störung zu befürchten wäre, was Kläger aber weder behauptet, noch unter Beweis stelle.

2.) Dem Kläger stehe ein Urheberrecht an der klagsgegenständlichen Photographie gar nicht zu. Die vom Kläger gemachte Reportaufnahme sei ein Photographieporträt. Gem. § 13 Abs. 2 des U.R.G. sei die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihren Erben gebunden. Kläger gebe nun selbst zu, dass der porträtierte Alphons Rothschild die Zustimmung zur Aufnahme, Ausübung des Urheberrechtes und Erhebung der Klage nicht gegeben habe.

3.) Aber selbst wenn dem Kläger ein Urheberrecht zustehen sollte, so liege ein unbefugter Eingriff in das Urheberrecht des Klägers überhaupt nicht vor, denn die Veröffentlichung der Photographie in Verbindung mit dem erwähnten Zeitungsartikel stelle sich als Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste, beziehungsweise einer Photographie dar und sei daher gem. § 34 Zl. 1 und § 36 U.R.G. nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen; überdies liege aber auch wegen § 34 Zl. 4 in Verbindung mit § 36 U.R.G. kein Eingriff in das Urheberrecht des Klägers vor, weil die Aufnahme eines Werkes der bildenden Künste, beziehungsweise einer Photographie bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk gem. den zitierten Gesetzesstellen unter Quellenangabe gestattet sei.

4.) Weiter liege aber auch wegen § 25 Zl. 2 U.R.G. keine Verletzung des Urheberrechtes vor. Die Photographie sei in einer



Zeitschrift erschienen und dadurch zu einem Werke der Literatur geworden. Nach § 25 Zl. 2 U.R.G. sei die Aufnahme einzelner erschienenener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, nicht als Nachdruck anzusehen; der Entlehner habe nur den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben. Die in der "Fackel" durch 32 Jahre geübte Zeitkritik stelle sich als ein selbständiges wissenschaftliches Werk dar.

Der vorliegende Rechtsfall sei auch schon im Jahre 1915 in einem zu G. Zl. I Vr II 4716/14 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I gegen den Beklagten geführten Strafverfahren wegen Verletzung des Urheberrechtes entschieden worden.

Vorgelegt wurde von der klagenden Partei sub./B das die Abbildung enthaltende Blatt der Zeitschrift "Die Bühne und der Zeitschrift "Die Fackel", sowie sub./B 1 der Originalfilmstreifen der Aufnahme.

Die beklagte Partei hat die vorgelegten Urkunden als echt anerkannt.

Aus dem vom Beklagten selbst zugegebenen Sachverhalt ergibt sich, dass Beklagter einen unbefugten Eingriff im Sinne des § 21 U.R.G. begangen hat, da er ohne Zustimmung des Urhebers eine durch das U.R.G. dem Urheber ausschliesslich vorbehaltenen Verfügung über das Werk durch die obenwähnte Veröffentlichung in der Zeitschrift "Die Fackel" getroffen hat.

Die rechtlichen Einwendungen des Beklagten waren nicht geeignet, das Klagebegehren mit Erfolg abzuwehren.

Zu 1.): Die Einwendung im Hinblick auf § 228 ZPO. ist nicht berechtigt.

Die gegenständliche Klage stellt sich als sogenannte Negatorien-

III.

klage dar. Der Klagegrund ist das Urheberrecht und der vom Beklagten begangene Eingriff. Der Kläger begehrt Anerkennung seines Urheberrechtes und die Unterlassung eines jeden Eingriffes in dasselbe. Das Klagebegehren stützt sich auf § 54 U.R.G. welcher ausdrücklich dem Urheber die Befugnis erteilt beim Zivilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes sowie Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, ohne das Klagerecht an die besondere Voraussetzung des § 228 ZPO. zu binden und ohne Rücksicht darauf, ob die Gefahr weiterer Eingriffe seitens des Beklagten besteht oder nicht besteht. Da der Kläger das Urheberrecht und einen Eingriff seitens des Beklagten behauptet, war das Klagebegehren formell zulässig.

Im übrigen musste auch die Voraussetzungen des § 228 ZPO. angesichts des behaupteten Eingriffes in das Urheberrecht als gegeben angenommen werden.

zu 2.) Auch die zweite Einwendung, gestützt auf § 13 U.R.G., ist nicht stichhältig.

Es ist unbestritten, dass die klagsgegenständliche Aufnahme eine zufällige Aufnahme ist, die auf dem Rennplatze gemacht wurde, dass also eine Zustimmung des Abgebildeten nicht eingeholt wurde, desgleichen dass auch zur Veröffentlichung eine Zustimmung nicht eingeholt worden ist. Was die Erhebung der Klage anbelangt, so muss festgestellt werden, dass sie ohne Zustimmung des Porträtier-ten erfolgt ist, beziehungsweise, dass klagende Partei eine solche Zustimmung weder behauptet, noch unter Beweis stellt. Der Kläger brachte in rechtlicher Beziehung vor, dass es sich um eine Reportageaufnahme handelt, die nicht den Bestimmungen des § 13 U.R.G. unterliege, daher eine Zustimmung des Abgebildeten zur Veröffentlichung nicht notwendig sei; dass aber dies auch im Falle des § 13 Abs. 2 U.R.G. nicht notwendig sei, weil gegebenenfalls ein Eingriff in das Urheberrecht vorliege.



§ 13 Abs. 2 U.R.G. bestimmt, dass bei Photographieporträts die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden ist. Es statuiert neben dem Urheberrecht noch eine vom Urheberrecht durchaus unabhängiges Persönlichkeitsrecht der dargestellten Person, das sogenannte "Recht am eigenen Bilde". Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob das Bild bestellt ist oder nicht, ob es sich um eine Aufnahme mit Zustimmung der dargestellten Person oder um eine zufällige Aufnahme oder um eine Reportageaufnahme, wie Kläger die gegenständliche Aufnahme zu bezeichnen beliebt, handelt. Sicherlich stehen auch solche Reportageaufnahme unter dem Schutze des § 13 Abs. 2 U.R.G.

Zur Entscheidung des vorliegenden Falles war zu untersuchen, was unter "Ausübung des Urheberrechtes" im Sinne des § 13 Abs. 2 U.R.G. zu verstehen ist. Unter den Worten "Ausübung des Urheberrechtes" im Sinne des § 13 U.R.G. sind nur solche Handlungen zu verstehen, die "eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung" (siehe § 45 Zl. 3) darstellen (vgl. Seiler, österr. Urheberrecht, Seite 52), das heisst solche Verfügungen, die sich als Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes, wie er im § 35 U.R.G. umschrieben ist, darstellen (vgl. Seiler, ebendort).

Von der Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes ist aber der Schutz des Urheberrechtes zu unterscheiden; auch das Gesetz behandelt ja diese beiden Materien getrennt.

Die Zustimmung des Dargestellten ist also für solche Handlungen, die sich nicht als Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes, sondern nur als Massnahmen zum Schutze gegen Verletzungen des Urheberrechtes darstellen, nicht erforderlich. Dies erhellt auch aus Folgendem: Wäre die Zustimmung des Porträtierten auch dann erforderlich, wenn der Urheber sein Urheberrecht nicht ausübt, sondern nur schützt, so könnte der Dargestellte das Urheberrecht dadurch illusorisch machen,

IV.

dass mit seinem Einverständnis dritte Personen Eingriffe in das Urheberrecht des Porträtierenden begehen; der Urheber könnte nichts unternehmen, um seine Rechte zu wahren, weil der Dargestellte die Zustimmung hiezu verweigert. Dies ist wohl sicher nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen.

zu 3.): Die Berufung auf § 34 Zl.1 U.R.G. ist unzutreffend. Diese Gesetzesstelle findet nur dann Anwendung wenn ein neues Werk geschaffen wird, wobei eine schon bestehende Photographie als Vorwurf dient, oder ein Werk in Anlehnung an eine bestehende Photographie geschaffen wird. Dies ist hier nicht der Fall und vom Beklagten auch gar nicht behauptet worden. Es war nicht die vom Kläger gefertigte Photographie Anlass, beziehungsweise Vorbild für den Artikel. Es fehlt schon das Anwendungsgebiet für den § 34 Zl.1 U.R.G.

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 34 Zl.4 U.R.G. stützen. Dieser Bestimmung zufolge ist die Aufnahme einer Photographie bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen. Das Gericht hatte sich daher die Frage vorzulegen, ob dies im gegenständlichen Falle zutrefte, musste dies aber verneinen.

Zwischen Photographie und Text besteht zwar ein Zusammenhang; dies genügt aber noch nicht. Vielmehr müsste die Photographie auch zur Erläuterung des Textes dienen, das heisst (vgl. Seiler, österr. Urheberrecht, Seite 121) " die Aufnahme in das Schriftwerk muss darin begründet sein, dass sie zum Verständnisse, zur Erläuterung, zur Verdeutlichung des Textes notwendig oder erforderlich ist."

Dies trifft im gegenständlichen Falle nicht zu. Der erwähnte Artikel handelt von dem in der Öffentlichkeit zur Diskussion stehenden Vermögensverfall Rothschilds; das Bild dagegen stellt Rothschild bei einem Rennen dar. Zwischen A



Zwischen Artikel und Bild besteht eigentlich nur der Zusammenhang, dass es sich in beiden um Rothschild handelt. Ein näherer Zusammenhang fehlt. Es fehlt aber vor allem auch das Moment, dass das Bild "zum Verständnisse, zur Erläuterung oder zur Verdeutlichung des Textes notwendig oder erforderlich" wäre. Der Text lässt sich genau so gut auch ohne das Bild lesen und verstehen. Damit ist die Berufung auf § 34 Zl.4 hinfällig.

Zu 4.): Abwegig ist auch der Hinweis auf § 25 Zl.2 U.R.G.

Wenn man auch Photographien unter dem Begriff "Skizzen und Zeichnungen" unterordnet, so erscheint doch vorliegendenfalls die Anwendung des § 25 Zl.2 U.R.G. ausgeschlossen.

Als "grösseres Ganzes", in welches die Aufnahme der Photographie erfolgt ist, ist nach Ansicht des Gerichtes nicht die Zeitschrift "Die Fackel" als solche, sondern der gegenständliche Artikel anzusehen. Dass dieser kurze, nur 67 Zeilen umfassende Artikel nicht als "grösseres Ganzes" anzusehen ist, liegt wohl auf der Hand.

Es würde aber auch an der Sachlage nichts ändern, wenn man als das "grössere Ganze", in welches die Aufnahme erfolgt ist, nicht den einzelnen Artikel, sondern die "Fackel" als solche ansieht. Die Bestimmung des § 25 Zl.2 U.R.G. gilt nur zu Gunsten wissenschaftlicher Werke, nicht aber auch der übrigen literarischen Werke. Als wissenschaftliches Werk im Sinne des § 25 Zl.2 U.R.G. kann weder der klagsgegenständliche Artikel noch auch die Zeitschrift "Die Fackel", auch angesichts des Umstandes, dass zum grossen Teil darin Zeitkritik geübt wird, angesehen werden.

Wenn schliesslich Beklagter noch darauf hinwies, dass er in einem ähnlichen Falle im Jahre 1915 obsiegte, so muss dem entgegengehalten werden, dass das Gericht an andere Entscheidungen nicht gebunden ist.

Es war daher dem Klagebegehren stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Landesgericht für ZRS. Wien
A
bt. 16, am 28. 12. 1931.

Dr. Biack

*Kraus
Rimbelt*

Abschrift.



16 Cg 552/31
7.

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für ZRS. Wien hat durch den Landesgerichtsrat Dr. Franz B i a c k als Einzelrichter in der Rechtssache der klagenden Partei Lothar R ü b e l t, Photograph in Wien I, Wollzeile 14, vertreten durch Dr. Ernst Uzel, RA. in Wien I, Augustinerstrasse 12, wider die beklagte Partei Karl K r a u s, Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "die Fackel" in Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, RA. in Wien I, Schottenring 14, wegen Verletzung des Urheberrechtes zu Recht erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift "Die Fackel" Nr. 857 bis 863 August 1931 XXXIII. Jahr auf Seite 106 erschienen Photographie mit der Unterschrift: Rothschilds "Dagger" nur Zweiter! Photo Ribelt, beziehungsweise das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photographienachbildung anzuerkennen und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen.

Der Beklagte ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit 195 S 94 g bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe :

Unbestritten ist:

Der Kläger, der das photographische Gewerbe als Sport-, Gesellschafts-, und Industriephograph betreibt, hat anlässlich des Wiener Derby 1931 auf dem Rennplatze Reportageaufnahmen gemacht, dabei auch zufällig den Rennstallbesitzer Alphons Rothschild proträtirt, ohne dass dieser um seine Zustimmung zur Aufnahme oder zur Veröffentlichung der Aufnahme gefragt wurde. Die Aufnahme wurde zur Veröffentlichung in einige illustrierte Blätter, darunter auch an die "Bühne" vom Kläger abgegeben, welche in ihrer Nummer 306 (juni 1931) auf Seite 26 die genannte Aufnahme mit der Unterschrift "Rothschilds" Dagger" - nur Zweiter! Photo Rübelt" brachte.

Der Beklagte hat nun in seiner Zeitschrift "Die Fackel", Augustheft 1931, Nr. 857 bis 863, XXXIII. Jahr, auf Seite 106 die genannte Aufnahme verkleinert, mit derselben Unterschrift im Anschluss an einen Artikel "Rothschild muss sich einschränken" veröffentlicht, ohne hiezu eine Zustimmung des Klägers eingeholt zu haben.

Hierin erblickt der Kläger eine Verletzung seines Urheberrechtes an der klagsgegenständlichen Photographie und stellte das im Urteilsspruche angeführte Klagebegehren.

Der Beklagte beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens und brachte vor:

1.) Das Klagebegehren sei verfehlt, weil es das einer Feststellungsklage sei. Nun habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtes weder behauptet, noch ein solches begründet.

Weiter klage der Kläger auf Unterlassung jeden Eingriffes in das Urheberrecht. Auch dies sei verfehlt, weil nur ein einziger Ein-

II.

griff in das Urheberrecht zur Diskussion stehe, nämlich ob die Veröffentlichung des Photographieporträts im Zusammenhang als Zitierung nach dem Gesetze erlaubt oder unerlaubt gewesen sei; ferner weil diese Veröffentlichung schon erfolgt sei und daher die Unterlassungsklage zu spät komme. Eine Unterlassungsklage wäre nur dann zulässig, wenn eine künftige Störung zu befürchten wäre, was Kläger aber weder behauptet, noch unter Beweis stelle.

2.) Dem Kläger stehe ein Urheberrecht an der klagsgegenständlichen Photographie gar nicht zu. Die vom Kläger gemachte Reportageaufnahme sei ein Photographieporträt, Gem. § 13 Abs. 2 des U.R.G. sei die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihren Erben gebunden. Kläger gebe nun selbst zu, dass der porträtierte Alphons Rothschild die Zustimmung zur Aufnahme, Ausübung des Urheberrechtes und Erhebung der Klage nicht gegeben habe.

3.) Aber selbst wenn dem Kläger ein Urheberrecht zustehen sollte, so liege ein unbefugter Eingriff in das Urheberrecht des Klägers überhaupt nicht vor, denn die Veröffentlichung der Photographie in Verbindung mit dem erwähnten Zeitungsartikel stelle sich als Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste, beziehungsweise einer Photographie dar und sei daher gem. § 34 Zl. 1 und § 36 U.R.G. nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen; überdies liege aber auch wegen § 34 Zl. 4 in Verbindung mit § 36 U.R.G. kein Eingriff in das Urheberrecht des Klägers vor, weil die Aufnahme eines Werkes der bildenden Künste, beziehungsweise einer Photographie bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk gem. den zitierten Gesetzesstellen unter Quellenangabe gestattet sei.

4.) Weiter liege aber auch wegen § 25 Zl. 2 U.R.G. keine Verletzung des Urheberrechtes vor. Die Photographie sei in einer



Zeitschrift erschienen und dadurch zu einem Werke der Literatur geworden. Nach § 25 Zl. 2 U.R.G. sei die Aufnahme einzelner erschienenener Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, nicht als Nachdruck anzusehen; der Entlehnner habe nur den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben. Die in der "Fackel" durch 32 Jahre geübte Zeitkritik stelle sich als ein selbständiges wissenschaftliches Werk dar.

Der vorliegende Rechtsfall sei auch schon im Jahre 1915 in einem zu G. Zl. 1 Vr II 4716/14 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I gegen den Beklagten geführten Strafverfahren wegen Verletzung des Urheberrechtes entschieden worden.

Vorgelegt wurde von der klagenden Partei sub./B das die Abbildung enthaltende Blatt der Zeitschrift "Die Bühne und der Zeitschrift "Die Fackel", sowie sub./B 1 der Originalfilmstreifen der Aufnahme.

Die beklagte Partei hat die vorgelegten Urkunden als echt anerkannt.

Aus dem vom Beklagten selbst zugegebenen Sachverhalt ergibt sich, dass Beklagter einen unbefugten Eingriff im Sinne des § 21 U.R.G. begangen hat, da er ohne Zustimmung des Urhebers eine durch das U.R.G. dem Urheber ausschliesslich vorbehaltenen Verfügung über das Werk durch die oberrwähnte Veröffentlichung in der Zeitschrift "Die Fackel" getroffen hat.

Die rechtlichen Einwendungen des Beklagten waren nicht geeignet, das Klagebegehren mit Erfolg abzuwehren.

Zu 1.): Die Einwendung im Hinblick auf § 228 ZPO. ist nicht berechtigt.

Die gegenständliche Klage stellt sich als sogenannte Negatorien-

III.

klage dar. Der Klagegrund ist das Urheberrecht und der vom Beklagten begangene Eingriff. Der Kläger begehrt Anerkennung seines Urheberrechtes und die Unterlassung eines jeden Eingriffes in dasselbe. Das Klagebegehren stützt sich auf § 54 U.R.G. welcher ausdrücklich dem Urheber die Befugnis erteilt beim Zivilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes sowie Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, ohne das Klagerecht an die besondere Voraussetzung des § 228 ZPO. zu binden und ohne Rücksicht darauf, ob die Gefahr weiterer Eingriffe seitens des Beklagten besteht oder nicht besteht. Da der Kläger das Urheberrecht und einen Eingriff seitens des Beklagten behauptet, war das Klagebegehren formell zulässig.

Im übrigen musste auch die Voraussetzungen des § 228 ZPO. angesichts des behaupteten Eingriffes in das Urheberrecht als gegeben angenommen werden.

zu 2.) Auch die zweite Einwendung, gestützt auf § 13 U.R.G., ist nicht stichhältig.

Es ist unbestritten, dass die klagsgegenständliche Aufnahme eine zufällige Aufnahme ist, die auf dem Rennplatze gemacht wurde, dass also eine Zustimmung des Abgebildeten nicht eingeholt wurde, desgleichen dass auch zur Veröffentlichung eine Zustimmung nicht eingeholt worden ist. Was die Erhebung der Klage anbelangt, so muss festgestellt werden, dass sie ohne Zustimmung des Porträtier-ten erfolgt ist, beziehungsweise, dass klagende Partei eine solche Zustimmung weder behauptet, noch unter Beweis stellt. Der Kläger brachte in rechtlicher Beziehung vor, dass es sich um eine Reportageaufnahme handelt, die nicht den Bestimmungen des § 13 U.R.G. unterliege, daher eine Zustimmung des Abgebildeten zur Veröffentlichung nicht notwendig sei; dass aber dies auch im Falle des § 13 Abs. 2 U.R.G. nicht notwendig sei, weil gegebenenfalls ein Eingriff in das Urheberrecht vorliege.



§ 13 Abs. 2 U.R.G. bestimmt, dass bei Photographieporträts die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden ist. Es statuiert neben dem Urheberrecht noch eine vom Urheberrecht durchaus unabhängiges Persönlichkeitsrecht der dargestellten Person, das sogenannte "Recht am eigenen Bilde". Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob das Bild bestellt ist oder nicht, ob es sich um eine Aufnahme mit Zustimmung der dargestellten Person oder um eine zufällige Aufnahme oder um eine Reportageaufnahme, wie Kläger die gegenständliche Aufnahme zu bezeichnen beliebt, handelt. Sicherlich stehen auch solche Reportageaufnahme unter dem Schutze des § 13 Abs. 2 U.R.G.

Zur Entscheidung des vorliegenden Falles war zu untersuchen, was unter "Ausübung des Urheberrechtes" im Sinne des § 13 Abs. 2 U.R.G. zu verstehen ist. Unter den Worten "Ausübung des Urheberrechtes" im Sinne des § 13 U.R.G. sind nur solche Handlungen zu verstehen, die "eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung" (siehe § 45 Zl. 3) darstellen (vgl. Seiler, österr. Urheberrecht, Seite 52), das heisst solche Verfügungen, die sich als Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes, wie er im § 35 U.R.G. umschrieben ist, darstellen (vgl. Seiler, ebendort).

Von der Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes ist aber der Schutz des Urheberrechtes zu unterscheiden; auch das Gesetz behandelt ja diese beiden Materien getrennt.

Die Zustimmung des Dargestellten ist also für solche Handlungen, die sich nicht als Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes, sondern nur als Massnahmen zum Schutze gegen Verletzungen des Urheberrechtes darstellen, nicht erforderlich. Dies erhellt auch aus Folgendem: Wäre die Zustimmung des Porträtierten auch dann erforderlich, wenn der Urheber sein Urheberrecht nicht ausübt, sondern nur schützt, so könnte der Dargestellte das Urheberrecht dadurch illusorisch machen,

IV.

dass mit seinem Einverständnis dritte Personen Eingriffe in das Urheberrecht des Porträtierenden begehen; der Urheber könnte nichts unternehmen, um seine Rechte zu wahren, weil der Dargestellte die Zustimmung hiezu verweigert. Dies ist wohl sicher nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen.

zu 3.): Die Berufung auf § 34 Zl.1 U.R.G. ist unzutreffend. Diese Gesetzesstelle findet nur dann Anwendung wenn ein neues Werk geschaffen wird, wobei eine schon bestehende Photographie als Vorwurf dient, oder ein Werk in Anlehnung an eine bestehende Photographie geschaffen wird. Dies ist hier nicht der Fall und vom Beklagten auch gar nicht behauptet worden. Es war nicht die vom Kläger gefertigte Photographie Anlass, beziehungsweise Vorbild für den Artikel. Es fehlt schon das Anwendungsgebiet für den § 34 Zl.1 U.R.G.

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 34 Zl.4 U.R.G. stützen. Dieser Bestimmung zufolge ist die Aufnahme einer Photographie bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen. Das Gericht hatte sich daher die Frage vorzulegen, ob dies im gegenständlichen Falle zutrefte, musste dies aber verneinen.

Zwischen Photographie und Text besteht zwar ein Zusammenhang; dies genügt aber noch nicht. Vielmehr müsste die Photographie auch zur Erläuterung des Textes dienen, das heisst (vgl. Seiler, österr. Urheberrecht, Seite 121) "die Aufnahme in das Schriftwerk muss darin begründet sein, dass sie zum Verständnisse, zur Erläuterung, zur Verdeutlichung des Textes notwendig oder erforderlich ist."

Dies trifft im gegenständlichen Falle nicht zu. Der erwähnte Artikel handelt von dem in der Öffentlichkeit zur Diskussion stehenden Vermögensverfall Rothschilds; das Bild dagegen stellt Rothschild bei einem Rennen dar. Zwischen Artike



Zwischen Artikel und Bild besteht eigentlich nur der Zusammenhang, dass es sich in beiden um Rothschild handelt. Ein näherer Zusammenhang fehlt. Es fehlt aber vor allem auch das Moment, dass das Bild "zum Verständnisse, zur Erläuterung oder zur Verdeutlichung des Textes notwendig oder erforderlich" wäre. Der Text lässt sich genau so gut auch ohne das Bild lesen und verstehen. Damit ist die Berufung auf § 34 Zl.4 hinfällig.

Zu 4.): Abwegig ist auch der Hinweis auf § 25 Zl.2 U.R.G.

Wenn man auch Photographien unter dem Begriff "Skizzen und Zeichnungen" unterordnet, so erscheint doch vorliegendenfalls die Anwendung des § 25 Zl.2 U.R.G. ausgeschlossen.

Als "grösseres Ganzes", in welches die Aufnahme der Photographie erfolgt ist, ist nach Ansicht des Gerichtes nicht die Zeitschrift "Die Fackel" als solche, sondern der gegenständliche Artikel anzusehen. Dass dieser kurze, nur 67 Zeilen umfassende Artikel nicht als "grösseres Ganzes" anzusehen ist, liegt wohl auf der Hand.

Es würde aber auch an der Sachlage nichts ändern, wenn man als das "grössere Ganze", in welches die Aufnahme erfolgt ist, nicht den einzelnen Artikel, sondern die "Fackel" als solche ansieht. Die Bestimmung des § 25 Zl.2 U.R.G. gilt nur zu Gunsten wissenschaftlicher Werke, nicht aber auch der übrigen literarischen Werke. Als wissenschaftliches Werk im Sinne des § 25 Zl.2 U.R.G. kann weder der klagsgegenständliche Artikel noch auch die Zeitschrift "Die Fackel", auch angesichts des Umstandes, dass zum grossen Teil darin Zeitkritik geübt wird, angesehen werden.

Wenn schliesslich Beklagter noch darauf hinwies, dass er in einem ähnlichen Falle im Jahre 1915 obsiegte, so muss dem entgegengehalten werden, dass das Gericht an andere Entscheidungen nicht gebunden ist.

Es war daher dem Klagebegehren stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

15. Jänner 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Rübelt.

Herrn

Karl K r a u s

B e r l i n .

Hotel Hermes.

Sehr geehrter Herr Kraus !

Am 12. ds. Mts. wurde mir das Urteil in dieser Sache zugestellt. Die Berufungsfrist läuft daher am 26. ds. ab. Da ich annehme, dass Sie längstens am 23. oder 24. nach Wien zurückkommen, so werde ich die Berufung vorbereiten und erst nach Ihrer Rückkehr abschicken, damit wir noch Einiges besprechen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte meine Annahme über Ihre Rückkehr unrichtig sein, so bitte ich, mir dies mitzuteilen und ich könnte dann Ihnen noch rechtzeitig einen Entwurf der Berufung einsenden.

Ich bin mit herzlichen Grüßen und mit dem Ausdruck der Verehrung

Ihr ergebener

1 Beilage.



Betr. Kraus-Rübel
exp. 15. 1. 1932. ✓

Dr. S/Fa.

G. Z. 16 Cg 552/31



Landesgericht für ZRS.

Wien.

Partei und Berufungsgegner: Lothar R a b e l t,
Photograph in Wien I., Wollzeile 14.

vertreten durch:

Dr. Ernst Uzel,
Rechtsanwalt
Wien I., Augustinerstrasse 12.

Partei und Berufungswerber: Karl K r a u s, Eigen-
tamer, Herausgeber und verantwortlicher
Redakteur der Zeitschrift "Die Fackel"
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Streitwert S 2.000.--

2 fach
1 Rubrik
1 Beilage.

Berufungsschrift der beklagten Partei.

		Aufgabebefehl	
Gegenstand: <i>Photograph</i>		Nr. <i>105</i>	
Zim <i>Wollzeile</i>			
in <i>Wien</i>			
Besondere Bemerkung:		Wert	Gebühr
		S R	S R
		Gebühr	Gebühr
		S R	S R
		S R	S R
		S R	S R

D. G. Nr. 5. (7451 29.) - Druck der Dienstfertigen Staatsdruckerei in Wien. (G. U.) 4687 29



Gegen das Urteil des Landesgerichtes für
Z.R.S. in Wien vom 28. Dezember 1931 G.Z. 16 Cg 552/31/7 erhebe
ich durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt die

B e r u f u n g

an das Oberlandesgericht in Wien.

Dieses Urteil wird seinem gesamten Inhalte
nach angefochten.

Als Berufungsgrund wird unrichtige recht-
liche Beurteilung der Streitsache geltend gemacht.

1.) Das Gericht erster Instanz ist der
Meinung, dass die Einwendung im Hinblick auf § 228 ZPO. nicht
gerechtfertigt ist, weil die gegenständliche Klage eine soge-
nannte Negatorienklage darstelle, die an die besonderen Vor-
aussetzungen des § 228 Z.P.O. nicht gebunden sei, und ohne
Rücksicht darauf bestehe, ob die Gefahr weiterer Eingriffe
seitens des Beklagten vorhanden sei oder nicht. Im Uebrigen
musse auch die Voraussetzung des § 228 ZPO. angesichts des be-
haupteten Eingriffes in das Urheberrecht als gegeben angenommen
werden. Das Gericht erster Instanz verkennt vollständig die
Funktionen der Feststellungs- und der Negatorienklage. Weder
die eine noch die andere ist vom Gesetz dazu vorgesehen, einen
theoretischen Rechtsfall zu entscheiden, sondern ein im Exekution
weg durchzusetzendes Recht des Klägers entweder festzustellen
oder zu begründen. Die Feststellungsklage hat lediglich den
Zweck, ein Rechtsverhältnis zwischen Parteien so zu entscheiden,
dass dadurch künftigen Leistungsansprüchen vorgearbeitet wird.
Theoretische Rechtsgutachten zu geben ist das Gericht nicht be-
rufen. Nun verlangt der Kläger in der vorliegenden Klage nichts
anderes, als dass der Beklagte sein Urheberrecht beziehungsweise

das Nichtbestehen eines Rechtes auf Veröffentlichung anerkenne und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers unterlasse. Er verlangt weder die Herausgabe einer etwa erfolgten Bereicherung, noch irgendwelche andere ihm nach dem Urheberrecht zustehenden Massnahmen. Wollte er erst in einem zweiten Prozess diese Massnahmen und die Herausgabe der Bereicherung verlangen, so wäre dieser Prozess überflüssig, da er ja jetzt schon dieses Klagebegehren zu stellen in der Lage gewesen wäre. Besteht aber ein solcher Bereicherungsanspruch nicht und hat der Kläger keine wie immer gearteten Interessen an sonstigen Massnahmen, so hat er auch kein Interesse an der Feststellung seines Urheberrechtes, die eine rein theoretische Entscheidung einer Rechtsfrage wäre, nicht aber über einen Prozessanspruch, da sie weiter keine Konsequenzen haben zu können. Ein solches Klagebegehren ist zur prozessualen Behandlung nicht geeignet und war daher abzuweisen.

Der zweite Teil des Klagebegehrens, jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen, ist nun allerdings unter Umständen ein Leistungsbegehren, jedoch muss auch dieses Leistungsbegehren einen Sinn haben, nämlich die Möglichkeit eines weiteren Eingriffes in das Urheberrecht des Klägers. Ähnliche Leistungsansprüche sind im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehen, und es geht die allgemeine Praxis dahin, die Klage auf Unterlassung nur zuzulassen, wenn weitere Störungen zu befürchten sind. Auch der Kommentar von Philipp Allfeld zum deutschen Urheberrecht, München 1928, 2. Auflage, Seite 291 sagt: "Die Klage ist bei jeder Störung des Rechts statthaft, sofern eine Fortsetzung oder Wieder-



holung der Störung zu besorgen ist." Diese einschränkende Rechtsauslegung ist unbedingt erforderlich, da sonst nicht abzusehen wäre, welche Prozesse da noch geführt werden könnten, wenn es, ohne dass ein weiterer Leistungsanspruch behauptet wird, dem Kläger freistünde, auf eine Unterlassung zu klagen, wo, wie im vorliegenden Fall, eine weitere Störung technisch unmöglich ist, da ja mit der Veröffentlichung die etwaige Verletzung des Urheberrechtes vollständig abgeschlossen ist.

Besonders bedenklich ist aber die Ansicht des Richters, dass angesichts des behaupteten Eingriffs in das Urheberrecht die Voraussetzungen des § 228 ZPO, als gegeben angenommen werden müssen. Das Gericht erster Instanz übersieht, dass die Voraussetzung des § 228 ZPO, die Notwendigkeit ist, dass jenes Rechtsverhältnis oder Recht "alsbald" festgestellt werde, was niemals der Fall sein kann, wenn die Leistungsklage selbst schon möglich ist.

2.) Das Gericht erster Instanz hält die auf § 13 U.R.G. gestützte Einwendung für nicht stichhältig, obwohl es selbst der Ansicht ist, dass auch eine Reportageaufnahme oder eine zufällige Aufnahme als Photographieporträt anzusehen ist und auch solche Aufnahmen unter dem Schutz des § 13, Absatz 2 URG. stehen. Es meint aber, dass von der Ausübung des Inhaltes des Urheberrechtes der Schutz des Urheberrechtes zu unterscheiden ist, und beruft sich hierbei auf einen Satz im Seiler'schen Kommentar zum Urheberrecht, Seite 52, der allerdings die Worte „Ausübung des Urheberrechtes“ aus dem § 45, Z. 3 U.R.G. erklärt als eine "unter das Urheberrecht fallende Verfügung." Das Gericht erster Instanz übersieht aber,

dass die Fortsetzung dieser Stelle im Seiler'schen Kommentar folgendermassen lautet: " Die Zustimmung des Porträtierten ist demnach zu jeder Verfügung erforderlich, die an sich in den Kreis der dem Urheber durch den § 35 vorbehaltenen Verfügungen gehört, mag im einzelnen Fall auch gar kein Urheberrecht an dem Porträt bestehen. Zu anderen Verfügungen ist dagegen die Zustimmung des Poträtierten nicht erforderlich; insbesondere kann ein schon einmal mit Zustimmung des Porträtierten öffentlich ausgestelltes Werk weiterhin ohne seine Zustimmung öffentlich ausgestellt werden, da die öffentliche Ausstellung nicht zu den dem Urheber auschliesslich vorbehaltenen Verfügungen gehört," Es ergibt sich also, dass es auch die Ansicht Seiler's ist, es könne ohne Zustimmung des Porträtierten der Hersteller des Photographieporträts kein Urheberrecht an der Photographie erwerben. Denn nach § 35 ist dieses das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmässig vorzufahren und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben, umfasst. Wenn der Hersteller der Photographie aber keine Zustimmung des Porträtierten hat, ist er zu keiner Verfügung berechtigt, die dem Urheber durch den § 35 vorbehalten ist, er erlangt nicht das ausschliessliche Recht und kann somit einen anderen von der Veröffentlichung nicht ausschliessen. Er geniesst also den Schutz seines Urheberrechtes nur dann, wenn er die Zustimmung des Porträtierten erlangt hat, da nur diese ihm das ausschliessliche Recht gibt. Dass das Gesetz den Inhalt des Urheberrechtes und den Schutz des Urheberrechtes getrennt behandelt, ist die



Folge des systematischen Aufbaus des Gesetzes. Immer bleiben aber sämtliche Bestimmungen von einander abhängig, was ja auch schon daraus hervorgeht, dass im Abschnitt über den Schutz des Urheberrechtes immer wieder die Paragraphen zitiert werden, die den Inhalt des Urheberrechtes zum Gegenstand haben. Die Urheberrechtsklage, das Bestreben, jeden anderen von dem Urheberrecht auszuschliessen, ist also davon abhängig, dass ein Urheberrecht überhaupt besteht und dieses ist nach dem Vorangeführten an die Zustimmung des Porträtierten gebunden.

Was mit dem vom Richter angeführten Beispiel, wie der Dargestellte das Urheberrecht illusorisch machen könne, bewiesen werden soll, ist nicht ganz klar. Wenn der Hersteller des Photographieporträts sein Urheberrecht schützen will, so ist er eben auf die Zustimmung des Dargestellten angewiesen. Hat er diese Zustimmung, so ist er selbstverständlich auch berechtigt, unabhängig davon, ob das Porträt veröffentlicht worden ist oder nicht, sein Urheberrecht zu schützen, denn dann hat er eben das ausschliessliche Recht der Veröffentlichung. Hat er aber die Zustimmung der berechtigten Personen nicht, dann hat er auch kein ausschliessliches Recht und geniesst keinen Urheberrechtsschutz. Warum der Gesetzesgeber das nicht beabsichtigt haben soll, ist nicht einzusehen.

3.) Abgesehen von all dem Vorgebrachten, wurde auch die Rechtsfrage vom Gericht erster Instanz unrichtig entschieden, ob selbst bei bestehendem Urheberrecht, selbst wenn eine Zustimmung des Abgebildeten vorhanden gewesen wäre, nicht die Aufnahme des Photographieporträts in 'Die Fackel' berechtigt gewesen wäre. Der Beklagte hat sich auf die §§ 34 Z. 1 und 4, und 25 Z. 2 U.R.G. berufen. Der Richter erster Instanz fand nach keinem Gesichtspunkt die Veröffentlichung des Beklag-

ten als berechtigt.

Der Richter erster Instanz sagt selbst, dass die Gesetzesstelle des § 34 Z.1 U.R.G., Anwendung zu finden habe, wenn ein neues Werk geschaffen wird, wobei eine schon bestehende Photographie als Vorwurf dient oder ein Werk in Anlehnung an eine bestehende Photographie geschaffen wird. Ohne weitere Begründung meint er aber, das sei hier nicht der Fall und vom Beklagten auch gar nicht behauptet worden; die vom Kläger gefertigte Photographie sei nicht Anlass beziehungsweise Vorbild für den Artikel gewesen. Es ist offensichtlich, dass der Artikel "Rothschild muss sich einschränken" ein neues Werk ist, da darin neue Gedanken zum Ausdruck gebracht worden sind. Es ist aber auch offensichtlich, dass zu diesem Artikel die zitierten Zeitungsstellen und das Photographieporträt des abgebildeten Alfons Rothschild Anregung gewesen sind und dass die Benützung eine "freie" war. Es ist selbstverständlich nicht notwendig, dass das Photographieporträt die ausschliessliche Anregung gegeben hat. Es genügt vollständig, wenn es eine unter anderen war, und schon damit ist die Anwendung des § 34 Z.1 U.R.G. gegeben.

Zur Aufnahme des Photographieporträts in 'Die Fackel' war der Beklagte aber auch nach § 34 Z.4 U.R.G. berechtigt, denn der Artikel "Rothschild muss sich einschränken" ist als ein Schriftwerk anzusehen, für dessen Erläuterung das gegenständliche Photographieporträt vom wesentlichen Vorteil und von Bedeutung ist. Dass das Schriftwerk die Hauptsache bildet, geht schon daraus hervor, dass der ganze Schwerpunkt der Fackel im Literarischen liegt und nicht in den Abbildungen. Auch die von den Kommentaren gemachte Voraussetzung, es müsse



das Schriftwerk ein selbständiges sein, ist gegeben. Es war also nur die Frage zu entscheiden, ob das Photographieporträt zur Erläuterung oder zur Verdeutlichung des Textes beigetragen hat. Wenn man nun in Betracht zieht, dass es sich im gegenständlichen Artikel um eine kritische Einstellung zu den in Zeitungen und Zeitschriften vorgenommenen publizistischen Erörterungen des Falles Rothschild handelt, dass in Zeitungen die Absurdität versucht wurde, für Rothschild's Vermögenslage Mitleid zu erwecken, so muss man zugeben, dass dieses Photographieporträt, das eben nicht anders dem Leserkreis der Fackel zugänglich gemacht werden konnte als durch die Vervielfältigung, zur Erläuterung des Textes erforderlich war. Wenn der Richter erster Instanz der Ansicht ist, dass der in der Öffentlichkeit zur Diskussion stehende Fall Rothschild mit der eigentümlichen Haltung bei dem Rennen, wo sein "Dagger" nur "zweiter" wurde, nichts zu tun habe, so missversteht er den Zusammenhang zwischen Zeitungszitaten und Bildzitat, obwohl das Photographieporträt mitten drinnen in einem Zeitungszitat steht, wo immer von den Folgen für das Kulturbild der Stadt gesprochen wird, wenn Rothschild's Rennstall nicht mehr die Hauptattraktion des Wiener Galoppsportes ist. Gewiss lässt sich der Text auch ohne das Bild lesen und verstehen, aber es wäre nicht mehr derselbe Text, es wäre nicht mehr dasselbe Werk, wenn das Bild aus der Erläuterung des Textes fehlte. Der Richter erster Instanz glaubt, es sei unbedingt notwendig, dass eine Beschreibung des Bildes im Text vorkommt, um die Aufnahme zu rechtfertigen, und übersieht vollständig, dass es Wirkungen gibt, die viel stärker ohne viele Worte hervorgebracht werden können. Wer für satirische und kritische Wirkungen empfänglich ist, wird zugeben, dass deren

wesentlichster Teil verloren gegangen wäre, wenn das Bild in dem Artikel nicht enthalten wäre.

Auch die Anwendung des § 35 Z. 2 U. R. G. hält der Erstrichter für ausgeschlossen, weil nach seiner Ansicht weder der klagsgegenständliche Artikel noch auch die Zeitschrift "Die Fackel", auch angesichts des Umstandes, dass zum grössten Teil darin Zeitkritik geübt wird, als wissenschaftliches Werk angesehen werden kann. Der Erstrichter ersparte es sich allerdings, eine Unterscheidung zwischen literarischen und wissenschaftlichen Werken zu geben, so dass man nicht überprüfen kann, warum er Kritik nicht als Wissenschaft gelten lässt. Es ist aber nicht einzusehen, warum die kritische Darstellung einer vergangenen Zeit den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben dürfte, die kritische Darstellung der Gegenwart aber nicht. Die Fackel verwendet, wie das vorgelegte Augustheft dartut, und wie auch die übrigen 32 Jahrgänge zu erweisen imstande wären, ausschliesslich das in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern gebrachte Nachrichtenmaterial zum Gegenstand kritischer, also wissenschaftlicher Behandlung. Auch der gegenständliche Artikel ist ein solcher, dass er als kritisch, und daher als wissenschaftlich anzusehen ist. Dabei ist es gleichgiltig, ob es sich um 67 Zeilen oder um ein Buch von ein paar hundert Seiten handelt. Der in dem Artikel behandelte Stoff erfordert eben nur 67 Zeilen, und bei der Beurteilung, ob die Aufnahme in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes erfolgte, ist nicht der Umfang an und für sich, sondern nur das Verhältnis des



Verkes zum Zitat entscheidend.

Dagegen ist der Ansicht des Erstrichters zuzustimmen, dass ihn eine im Jahre 1915 gefällte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, selbst wenn sie einen ähnlichen oder gleichen Rechtsfall betrifft, nicht binde. Man möchte aber dann doch glauben, dass der Staatsbürger das Recht hat, sich gemäss einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu verhalten und nicht der Gefahr ausgesetzt sein kann, ein Unrecht zu begehen, wenn er sich so verhält. Nur wichtige Gründe konnten also den Erstrichter davon abhalten in gleicher Weise wie der Oberste Gerichtshof im Jahre 1915 zu entscheiden, und es wäre gewiss angemessen gewesen, sich mit dieser Entscheidung zu befassen, wenn man von ihr abweicht. Diese Entscheidung wäre für den Erstrichter aber auch schon deshalb von Bedeutung gewesen und die Herbeischaffung des Aktes am Platze, weil darin auch die Frage behandelt wurde, ob die Fackel als ein wissenschaftliches Werk anzusehen sei oder nicht. Da ich annehme, dass das Gericht zweiter Instanz für diese Entscheidung doch einiges Interesse haben könnte, obwohl selbstverständlich dadurch keine Bindung eintreten könnte, lege ich der Einfachheit halber die Abschrift der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes und auch die interessanten Bemerkungen des Professors Löffler aus der Österreichischen Rechtsprechung in Strafsachen 6. Band, Seite 263 ff vor.

Mit der Bitte um Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung stelle ich den folgenden

B e r u f u n g s a n t r a g:

das Urteil erster Instanz abzuändern und die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Karl K r a u s .

An Kosten werden verzeichnet:

./.

Berufungsschrift	S	75.--
10% Einheitsatz	"	<u>7.50</u>
	S	82.50
10% Krisenabschlag	"	<u>8.25</u>
	S	74.25
2% W.U.St.	"	1.49
Stempel	"	<u>15.--</u>
	S	90.74

pro Prilage 1.--
9. 91.74

Kumpel

50 1.50 7.50

15.00

12. B.

16.



Klaus Rubelt

25. 1. 1932.

Dr. S/Pa.

Landesgericht Wien G. 2. 16 Gg 552/31

Eingelangt am 26. JAN. 1932 Uhr. Min.

 foch mit Beilagen.

An das Rubrik.

9

Landesgericht für ZRS.

W i e n .

Klagende Partei und Berufungsgegner: Lothar R u b e l t,
Photograph in Wien I., Wollzeile 14.

vertreten durch:

Dr. Ernst Uzel,
Rechtsanwalt
Wien I., Augustinerstrasse 12.

Beklagte Partei und Berufungswerber: Karl K r a u s, Eigen-
tumer, Herausgeber und verantwortlicher
Redakteur der Zeitschrift "Die Fackel"
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch : DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tél. U 28-2-62, U 25-2-25

Streitwert S 2.000.--

2 foch
1 Rubrik
1 Beilage.

Berufungsschrift der beklagten Partei.



Klaus- Rischel

29. JAN. 1932

Geschäftszahl 16 Gy 552/81
9

Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner.

Lottner Rübelt ca. Luise Kraus

Die Berufungsschrift wird dem Berufungsgegner zugestellt.

Wenn er im Berufungsverfahren zur Widerlegung der Berufungsgründe neue im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen will, hat er das darauf bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen, im Wechsel- und Bestandverfahren in der Frist von 8 Tagen nach Empfang der Berufung bei dem unten bezeichneten Gerichte mit vorbereitendem Schriftsatz (Berufungsbeantwortung) bekanntzugeben.

Der vorbereitende Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. An Orten, wo nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, kann die Berufsbeantwortung mündlich zu gerichtlichem Protokolle erklärt werden. An anderen Orten können in bezirksgerichtlichen Rechtssachen Parteien, denen das Armenrecht erteilt wurde, beim Prozeßgerichte die Beigabe eines amtlichen Vertreters zur Abfassung und Überreichung der Berufsbeantwortung und eines Rechtsanwaltes für das Berufungsverfahren beantragen.

Die Berufung wird dem *Oberlandes* Gerichte *Schim*

als Berufungsgericht vorgelegt werden *Landesgericht Wien*

Wien, I. Schmerlingplatz 11

am *26. 11. 81* *Dr. Black*
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Für die Richtigkeit der Geschäftsbeurteilung
Dr. ...



⁹
Kraus - Rubelk

29. JAN. 1932

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 2R 1857/32
10

Anberaumung einer Tagsatzung.

(Diese Ladung ist zu Gericht mitzubringen.)

Rechtssache *Lithar Riebell geg. Karl Kraus*
geg. Verlehrs d. No. Lebensrechtes

Die Tagsatzung zur mündlichen **Berufungs-** Verhandlung

wird auf den *5. März 1932* vorm. *9* Uhr, bei
diesem Gerichte, Zimmer Nr. *1* Verhandlungssaal *1* anberaumt.

Oberlandesgericht Wien,
I., Schmerlingplatz 11
Abt. *2*, am *17* 193 *2*

Dr. L. Ö. W.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleibekanntmachung

5. III. 32
9h 49 D



Kraus-Rubelt
18. FEB. 1932

B.

In der Rechtssache Lothar Rübelt, gegen Karl Kraus , wegen Verletzung des Urheberrechtes (2000 S) wird die auf den 5. März 1932 , 9 Uhr vormittags , anberaumte Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung von amtswegen auf den

2. März 1932, 9 Uhr vormittags ,
beim gefertigten Gerichte , 1. Stock , Verhandlungsaal D,
vorverlegt .

Oberlandesgericht Wien, Abt. 2,

am 19. Feber 1932 .

Dr. Löw.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Chaussonby

2. / III. 32

9h Oberb.
N. G. D

184.25
219.98
128.68

532.91



Kraus-Rubelt

23. FEB. 1932

Landesgericht in Z. R. S. Wien
Erhängt am 25. MRZ. 1932
Satz mit Beilagen.

2 R 185/32

13

16 Cg 552/31

Im Namen der Republik!

13

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat durch den Vorsitzenden Rat des Oberlandesgerichtes als Vorsitzenden und die Räte des Oberlandesgerichtes Dr. Feuchtinger und Dr. Nordegg als Richter in der Rechtssache des Klägers Lothar R ü b e l t , Photographen in Wien 1, Wollzeile 14, vertreten durch Dr. Otto Gustav Wächter, Rechtsanwalt in Wien, wider den Beklagten Karl K r a ü s , Eigentümer , Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift " Die Fackel " in Wien 3, Hintere Zollamtstrasse 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt in Wien, wegen Verletzung des Urheberrechtes, infolge Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 28. Dezember 1931, GZ. 16 Cg 552/31 - 7, nach mündlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt :



Es wird der Berufung Folge gegeben und das erstgerichtliche Urteil dahin abgeändert, dass das Klagebegehren, der Beklagte sei schuldig, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift " Die Fackel " Nr. 857-863, August 1931, XXXIII. Jahr, auf Seite 106, erschienenen Photographie mit der Unterschrift: Rothschild's "Dagger" - nur Zweiter! Photo Rübelt, bezw. das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photographienachbildung anzuerkennen und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen, abgewiesen wird und die klagende Partei schuldig ist, der beklagten Partei die ausschliesslich der Entscheidungsgebühre mit 184 S 25 g bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die ausschliesslich der Entscheidungsgebühr mit 219 S 98 g bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung zu ersetzen.

Der Kostenbestimmung erster und zweiter Instanz wurde ein Streitwert von 2000 S zugrundegelegt.

Der Wert des Streitgegenstandes übersteigt 1500 S.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Beklagte hat das erstgerichtliche Urteil, mit dem er schuldig erkannt wurde, das Urheberrecht des Klägers an der in der Zeitschrift " Die Fackel " Nr.857-863, August 1931 XXXIII.Jahr, auf Seite 106 erschienenen Photographie mit der Unterschrift: Rothschild's "Dagger" - nur Zweiter ! Photo Rübelt, und das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung dieser Photographienachbildung anzuerkennen und jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen, seinem ganzen Inhalte nach mit dem Berufungsgrunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung angefochten und den Berufungsantrag gestellt, das erstgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Der Berufungswerber wendet vor allem vom prozessrechtlichen Standpunkte ein, die Klage wäre schon deshalb abzuweisen gewesen, weil dem Kläger jedes praktische Interesse fehle, mit seinem Klagebegehren durchzudringen, dass der Beklagte das Urheberrecht des Klägers und das Nichtbestehen eines Rechtes des Beklagten auf Veröffentlichung anerkenne und das Leistungsbegehren, der Beklagte habe jeden Eingriff in das Urheberrecht des Klägers zu unterlassen, keinen Sinn habe ; denn die Handlung, bestehend im Abdrucke des Bildes in der Zeitschrift " Die Fackel " sei längst abgeschlossen; es bestehe nicht die

Möglichkeit, das Bild ein zweites Mal zu verwenden, und der Kläger habe auch nicht behauptet, dass diese Absicht bestehe.

Wie das Klagebegehren erkennen lässt, liegt nicht eine Feststellungsklage im Sinne des § 228 ZPO. vor, die jedem zusteht, der ein rechtliches Interesse an der als baldigen Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses hat, sondern, wie der Erstrichter schon betont hat, eine Klage nach § 54 Urheberrechtsgesetz, die dem in seinem Urheberrechte Verletzten zusteht. Es wird nicht die Feststellung gegenüber dem Beklagten verlangt, dass dem Kläger das Recht zusteht, an dem Bilde das Urheberrecht überhaupt oder eine bestimmte urheberrechtliche Befugnis auszuüben, und dem Beklagten dieses Recht nicht zusteht, sondern es wird die Anerkennung des Rechtes des Klägers, die Anerkennung des Nichtbestehens des vom Beklagten beanspruchten Rechtes, sowie die Unterlassung eines jeden Eingriffes in das Recht verlangt. (Vergl. Seiller, Oesterreichisches Urheberrecht, Seite 174 ff.).



Es mag dem Berufungswerber darin beigespflichtet werden, dass auch dieses Klagebegehren, dem ein Eingriff bereits vorausgegangen ist, die Besorgnis einer Fortsetzung oder Wiederholung der Störung voraussetzt (vergl. Dernburg, Das bürgerliche Recht, 6. Band, Seite 217, Allfeld, Urheberrecht, zweite Auflage, Seite 291). Dies trifft aber hier zu; denn der Beklagte hat schon vor Erhebung der Klage und während des Rechtsstreites den Bestand von Urheberrechten des Klägers bestritten und die Befugnis zur Vervielfältigung des Bildes daraus abgeleitet, dass die dargestellte Person dem Kläger die Zustimmung zur Ausübung der Urheberrechte nicht erteilt habe. Nach diesem vom Beklagten eingenommenen Standpunkte läge für ihn kein gesetzliches Hindernis vor, den Abdruck des Bildes zu wieder-

holen. Dass dies ausgeschlossen wäre, wie der Beklagte behauptet, ist nicht einzusehen. Bei einer neuerlichen kritischen Besprechung von Zeitungsnachrichten, die mit der Person des Dargestellten zusammenhängen oder auch ohne einen solchen Zusammenhang könnte das Bild neuerliche verwendet werden. Das Berufungsgericht ist daher der Ansicht, dass die vom Beklagten erhobenen Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser gemäss § 54 URG, eingebrachten Klage nicht begründet sind.

Der Kläger kann übrigens auch gemäss § 228 ZPO. auf Feststellung seines Urheberrechtes klagen, weil die Verneinung des Urheberrechtes des Klägers durch den Beklagten vor und im Prozesse, sowie der bereits begangene Eingriff, das Verlangen nach alsbaldiger Feststellung rechtfertigen.

Der Berufungswerber verneint ferner das Urheberrecht des Klägers und damit auch dessen Berechtigung zur Klage deshalb, weil er nicht die Zustimmung der dargestellten Person zur Ausübung des Urheberrechtes eingeholt hat.

Auch dieser Einwendung kommt Berechtigung nicht zu.

Nach § 13 Abs. 2, URG. ist bei Photographieporträts die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden. Es steht ausser Streit, dass der Kläger die Zustimmung des Dargestellten nicht eingeholt hat. Der Kläger meint, das Bild, das eine Momentaufnahme einer Menschengruppe auf einem Rennplatze, also auf einem öffentlichen Orte sei, gehöre überhaupt nicht zu dem in § 13 URG. bezeichneten Photographieporträts. Zur Frage, ob bei Aufnahmen an öffentlichen Orten zufällig auf das Bild geratene Personen das Recht am eigenen Bilde geltend machen können, muss nicht Stellung genommen werden, weil nicht das damals aufgenommene Lichtbild wiedergegeben worden ist, sondern ein, wie der Beklagte behauptet, vom Kläger selbst hergestellter Ausschnitt, der lediglich

eine einzelne Person sehen lässt. Nur dieser in der Zeitschrift " Die Bühne " abgedruckte Ausschnitt ist vom Beklagten nachgedruckt worden. Derart aus ihrer Umgebung herausgenommene Bilder einer einzelnen Person sind als Photographieporträts im Sinne des § 13 URG. anzusehen, mag bei der Aufnahme auch nicht die Absicht bestanden haben, nur die dargestellte Person auf die Platte zu bringen, sondern an einem öffentlichen Orte eine Menschenmenge aufzunehmen (vergl. auch Schmidl: Das österreichische Urheberrecht , Seite 126).

Das Berufungsgericht ist daher der Ansicht, dass der Kläger gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 2 URG. (§ 45, Z.3, URG.) verstossen hat, weil er sein Urheberrecht an diesem Bildausschnitte ohne Zustimmung der dargestellten Person ausgeübt hat (vergl. auch § 23 des deutschen Gesetzes vom 9. Jänner 1907 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Deutsches Reichsgesetzblatt Nr.3).



Diese Uebertretung der Vorschrift des § 13 (2) URG. berührt jedoch nicht den Bestand des Urheberrechtes des Klägers, das ihm nach § 12 URG. zusteht, da es sich um eine gewerbsmässige hergestellte Photographie handelt und er Inhaber des Gewerbes ist. Als Urheber kann er sein geistiges Eigentum gegen Eingriffe schützen. Diese Massregel ist keine Ausübung des Urheberrechtes, die von der Zustimmung der dargestellten Person abhängig wäre. Denn was Inhalt des Urheberrechtes von Werken der Photographie ist, besagt § 35 URG. Aus dem Gebrauche des Wortes " ausschliesslich " in dieser Gesetzesstelle folgt keineswegs, wie der Berufungswerber meint, das Recht zur Klage bestehe nicht, weil der Kläger nur mit Zustimmung des Dargestellten das Urheberrecht ausüben dürfe. Das Urheberrecht besteht nach § 12 URG. unabhängig vom Recht am ei-

genen Bilde, das ein Persönlichkeitsrecht ist; dieser wird zwar durch das Urheberrechtsgesetz gewährt, ist aber selbst nicht ein Urheberrecht (vergl. Seiller, a.a.O. Seite 52). Wenn das Gesetz von "ausschliesslichen" Rechten spricht (so in den §§ 21, 23, 28, 32 und 35 URG.), so versteht es darunter Rechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, die nur dem Urheber zustehen, im Gegensatz zu Rechten, die dem Urheber und anderen Personen zustehen; so kann z.B. jedermann, und nicht nur der Urheber, ein Photographieporträt, das bereits einmal mit Zustimmung der dargestellten Person öffentlich ausgestellt worden ist, auch ohne deren Zustimmung öffentlich ausstellen.

Was ein Eingriff ist, besagt § 21 URG. Darnach begeht einen Eingriff, wer unbefugt eine dem Urheber ausschliesslich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft. Der Ausdruck "eineausschliesslich vorbehaltene Verfügung" ist dahin zu verstehen, dass die Verfügung nicht auch jemandem anderen als dem Urheber zustehen darf, wie z.B. das öffentliche Ausstellen eines bereits öffentlich ausgestellten Werkes. Dieser Ausdruck im § 21 URG. bezieht sich aber nicht auf das Persönlichkeitsrecht des § 13 URG. Wenn also auch der Urheber eines Photographieporträts sein Urheberrecht ohne Zustimmung des Dargestellten nicht ausüben darf, so ist doch er der einzige, der unbefugten Eingriffen in sein Recht begegnen kann.

Es steht daher dem Kläger als Urheber die Klage zu, obwohl er die Zustimmung der dargestellten Person zur Ausübung der Urheberrechte nicht eingeholt hat.

Der Eingriffstatbestand ist einwandfrei festgestellt, soweit hat der Kläger seiner Behauptungs- und Beweispflicht genügt. Der Beklagte hat eingewendet, dass ihm das in Anspruch genommene Recht, das Bild in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift "Die Fackel" abzudrucken zusteht.

Hiefür obliegt ihm der Beweis.

Er hat sich zunächst auf die Bestimmung des § 25 Z. 2 URG. berufen. Diese Gesetzesstelle besagt, dass die Aufnahme einzelner erschienenener Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes als Nachdruck nicht anzusehen ist, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt.

Diese Gesetzesstelle befindet sich im Abschnitt über den Inhalt des Urheberrechtes bei Werken der Literatur und ist im § 36 URG., der die sinngemässe Anwendung von Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bei Werken der Photographie vorschreibt, nicht bezogen. Da der Kläger Schutz für ein Werk der Photographie sucht, kann sich der Beklagte nicht mit einer auf § 25 Z. 2 URG. gestützten Berechtigung verteidigen.

Dass ein Eingriff in das Urheberrecht deshalb nicht vorliege, weil, wie der Berufungswerber ferner meint, ein neues Werk unter freier Benützung eines Werkes der Photographie (§§ 36 und 34 Z. 1 URG.) geschaffen worden sei, ist nicht richtig.

Das Berufungsgericht stimmt der Ansicht Magers (in dem von Altmann und Jakob herausgegebenen Kommentar des Strafgesetzes, Seite 1432) zu, dass bei der Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste sowohl äussere als innere Form geändert und nur die Idee zu neuer Gestaltung benützt wird. Es darf das zur Darstellung gebrachte Bild, wie Schmidl (a.a.O., Seite 226) ausführt, nicht bloss Wiedergabe des fremden Bildes sein. Das in der Zeitschrift "Die Fackel" abgedruckte Bild ist aber eine getreue, nur verkleinerte Wiedergabe des Bildes in der Zeitschrift "Die Bühne".

Wohl aber ist dem Berufungswerber, entgegen der Ansicht



des Erstrichters, darin beizustimmen, dass nach den §§ 36 und 34 Z.4 URG. von einem Eingriff nicht die Rede sein kann. Diese Gesetzesstellen haben zur Voraussetzung, dass eine Vervielfältigung (Nachbildung) eines erschienenen Werkes der bildenden Künste (Photographie) bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als die Hauptsache erscheint, aufgenommen wird.

Der Artikel " Rothschild muss sich einschränken " enthält Zitate aus Zeitungen, aber nicht einfach aneinandergereiht, sondern von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus gruppiert und in Ausführungen eingefügt, die der Meinung des Verfasser des Artikels Ausdruck geben, dass in diesen Zeitungsberichten die Bedeutung Rothschilds für Wien, mag er bei seiner bisherigen Lebensführung bleiben oder sie ändern, unsachlich, unrichtig und mit einem gewissen Widerspruch mit der sonstigen Einstellung dieser Zeitungen behandelt werde. In dem grössten Zitate, in welchem einzelne Einschränkungen Rothschilds und ihre Folgen für Wien bezeichnet werden, ist zwischen den Worten "wenn sein Rennstall nicht mehr die Hauptattraktion des Wiener Galopp-sportes ist", und den folgenden Worten : " wenn man im Theater und bei anderen festlichen Anlässen den Baron Rothschild nicht mehr sehen wird," das Bild eingeschaltet, das das Porträt eines Mannes zeigt, dessen Gesichtszüge wie infolge einer unangenehmen Ueberraschung verzerrt sind. Unter dem Bilde stehen die Worte: " Rothschild: "Dagger" - nur Zweiter!"

Es ist somit das Bild, das sich selbst als ein Zitat darstellt, organisch in den Artikel eingefügt. Dar-nach erscheinen die Voraussetzungen des § 34 Z.4 URG. erfüllt. Das Bild ist erschienen. Es ist in ein Schriftwerk aufgenom-men, das als die Hauptsache erscheint. Es macht den Text, nämlich die Ausführungen über die vom Verfasser des

Artikels getadelte Haltung der Presse besonders eindringlich klar. Es wird dem Leser durch das Bild der im Artikel benannte Gedanken, mit welchen Nichtigkeiten sich nach der Meinung des Verfassers des Artikels die Presse in dieser Zeit befasst, besonders anschaulich gemacht und dadurch erläutert. Bedeutungslos ist es, dass auch das Bild durch den Text verdeutlicht wird (vergl. Seiller, a.a.O., Seite 121). Die äussere Aufmachung und der Inhalt des Artikels geben keinen Anlass zur Annahme, dass der Hauptzweck gewesen wäre, das Bild zu bringen, und der Text nur das Mäntelchen wäre, mit dem dieser Hauptzweck verhüllt werden sollte. (Vergl. Mager, a.a.O., Seite 1434).

Es war demnach der Berufung des Beklagten Folge zu geben und das angefochtene Urteil im Sinne der Abweisung des Klagebegehrens abzuändern.

Der Ausspruch über die Prozesskosten erster Instanz gründet sich auf § 41 ZPO., jener über die Kosten des Berufungsverfahrens auf §§ 41, 50 ZPO., der Ausspruch über die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung auf § 16 Abs. 2 RAT. und jener über den 1500 S übersteigenden Wert auf § 500 (2) ZPO.

Oberlandesgericht Wien, Abt. 2,

am 2. März 1932.



Dr. Löw

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzleileiter:

Chmielewski

1900

THE

OFFICE

OF THE

SECRETARY

OF THE

NAVY

WASHINGTON

1900





Kraus-Rühlh

31. MRZ. 1932

K o s t e n v e r z e i c h n i s

in der Rechtssache: Berufungswerber Karl K r a u s

durch :

Berufungsgegner: Lothar R ü b e l t

Streitwert S 2.000.--

Berufungsschrift	S 75.--	S 15.--
Stempel		
Berufungsverhandlung	" 112.50	" 13.50
Stempel		" - .50
" zum Kostenverzeichnis		" - .50
" zu den Beilagen		" 2.14
Fahrt und Entfernungsgebühr		
10 % Einheitssatz	S 187.50	S 31.64
10% Krisenabschlag	S 205.25	
2% W.U.St.	S 184.23	
Barauslagen	" 31.64	
Summe:	S 219.98	



Kanzleiübernehmer:
Rechtsanwalt Dr. Otto Gustav Wächter
Rechtsanwalt
Dr. Theodor Spielvogel
Wien, 4.
Margaretenstraße 47
Oesterr. Postsparkassenkonto 42.700
Telephon B.20-5-23

16 CG 552/31
74



An das

Landesgericht für ZRS.,

Landesgericht in Z.R. n. 107. 1410.
Eingelangt am 15. APR. 1932

WIEN.

Klagende Partei: Lothar R ü b e l t , Photograph in Wien, I.,
Wollzeile Nr.14.

RECHTSANWALT
Dr. OTTO GUSTAV WÄCHTER
Wien, IV. Margarethenstrasse 47
Fernruf B 20-5-23

Durch:

Beklagte Partei: Karl K r a u s , Eigentümer, Herausgeber und
verantwortlicher Redakteur d. Zeitschrift
„ Die Fackel “
Wien, III., Hintere Zollamtsstraße 3.

Durch: Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt in Wien, I.

Wegen: Verletzung des Urheberrechtes
(Streitwert 2.000 S)

REVISIONSSCHRIFT DER KLAGENDEN PARTEI!



Ich erhebe durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter
gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. März 1932,
16 Cg 552/31/13 in offener Frist

Revision
an den Obersten Gerichtshof.

Das Urteil wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten.

Als Revisionsgrund mache ich unrichtige rechtliche Beurteilung der Streitsache geltend.

Ich stelle den

Revisions-Antrag

auf Abänderung des angefochtenen Urteiles unter Stattgebung der Klage im Sinne des Klagebegehrens sowie auf Verfallung der beklagten Partei in die Kosten der drei Instanzen.

Revisionsgründe:

Das Landesgericht für ZRS. hat als im vorliegenden Fall entscheidende I. Instanz die sämtlichen von der beklagten Partei gegen mein Klagebegehren erhobenen Einwände für rechtlich unerheblich erklärt. Das angefochtene Urteil stimmt in seiner Begründung mit der Rechtsansicht des Erstgerichtes, was die Mehrzahl der Einwendungen betrifft, überein, kommt aber schließlich zu einer anderen Entscheidung und zwar lediglich unter Bezugnahme auf § 34 Z. 4 im Zusammenhang mit § 36 U.R.G. Es wird daher in vorliegender Revision lediglich zu diesem, von der Berufungsinstanz entgegen dem Ersturteil eingenommenen Rechtsstandpunkt Stellung genommen.

Das angefochtene Urteil meint, daß die Aufnahme des von mir geschaffenen und unter meinem Urheberrecht stehenden photographischen Bildes in den Artikel des Beklagten keine Verletzung meines Rechtes bedeute, da das Bild „bloß zur Erläuterung des Textes“ in das Schriftwerk Aufnahme gefunden habe.

Diese Rechtsansicht des Oberlandesgerichtes ist irrig.

Es mögen die Ausführungen auf Seite 8 des angefochtenen Urteiles zutreffen und der Artikel „Rotschild muß sich

einschränken aus, nach einem einheitlichen Gesichtspunkte aus,
gruppierten Zitaten dritter Zeitungen bestehen, in welche das vor-
liegende Bild organisch eingepaßt erscheint; es mag auch zutreffen,
daß im vorliegenden Falle das Schriftwerk als die Hauptsache er-
scheint. Es mag weiter zugegeben werden, daß die Aufnahme des Bildes
den Artikel „anschaulicher“ mache. — Diese sämtlichen Tatsachen
genügen für die Anwendung des § 34 Z. 4 URG. nicht und sind für die
nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes entscheidende Frage, ob
nämlich die Aufnahme des Bildes bloß zur Erläuterung des Textes
erfolgte, belanglos.

Daß sich das Bild nach Anschauung des Berufungsgerichtes selbst
als ein Zitat darstellt, ist gleichfalls unbeachtlich, da vorliegend
nicht das Recht des Zitates im Sinne des § 25 Z. 2 URG. zur Diskus-
sion steht, welches Recht im Hinblick auf § 36 URG. auch nach An-
sicht des Berufungsgerichtes hier nicht in Frage kommt, sondern
lediglich das Recht der „Erläuterung“ im Sinne des § 34 Z. 4

Grundsätzlich ist zur Auslegung der entscheidenden Worte des
§ 34 Z. 4 : „ bloß zur Erläuterung des Textes „ folgendes fest-
zuhalten:

Ein fundamentaler Grundsatz der österreichischen Gesetzgebung
ist die Anerkennung des Eigentumsrechtes; der Schutz der eigenen
geistigen und manuellen Arbeit und des Produktes dieser Arbeit
vor dem Zugriff Fremder an dieser Arbeit nicht Beteiligten.

Dieser Grundsatz wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen
durchbrochen, wenn das Interesse der Allgemeinheit, das Interesse
des einzelnen Bürgers übersteigt. Es darf die Arbeit eines Dritten
nur dann von dem daran Unbeteiligten ausgenutzt werden, wenn dies
im Interesse der Allgemeinheit notwendig, bzw. erforderlich ist.

Dieser Grundsatz gilt auch im österreichischen Urheberrecht,
das ja gerade zum Schutze der geistigen, künstlerischen und ma-
nuellen Arbeit des Einzelnen geschaffen wurde. Auch hier werden
diese Schutzbestimmungen nur dann durchbrochen, wenn dies im
Sinne des allgemeinen Interesses notwendig und erforderlich ist.

Nur in diesem Sinne wird im § 34 Z. 4 URG. eine Durchbrechung
des Schutzes der geistigen Arbeit zugelassen, indem die Aufnahme



von Nachbildungen erschienenener Werke einen Eingriff in das Urheberrecht des Schöpfers dieses Werkes nicht bedeutet, wenn die Aufnahme: „bloß zur Erläuterung des Textes“ erfolgte.-

Die Textierung dieses Gesetzesstelle und die Aufnahme des Wörtchens „bloß“ kennzeichnet ganz besonders die Einschränkende Absicht des Gesetzgebers.

Hinzu kommt und muß hier gleichfalls ausdrücklich festgehalten werden, daß das Urheberrechts-Gesetz als Spezialgesetz keinesfalls ausdehnend interpretiert werden darf, daß vielmehr darin enthaltene Durchbrechungen des allgemeinen Grundsatzes auf Schutz des Eigentums nur einengenä zu interpretieren sind.

Entscheidend ist schon die Auslegung des Wortes „Erläuterung“ welche bloß die Aufnahme der Nachbildung rechtfertigen kann.

Als „Erläuterung“ kann aber nicht das „anschaulichmachen“ gelten, wie es das angefochtene Urteil auf Seite 9 vermeint, insbesondere dann nicht, wenn das Wort Erläuterung streng ausgelegt ist, wie dies nach dem Vorausgeführten zweifellos der Fall ist.

Die gegenständliche, in den an sich nicht sehr zugkräftigen Artikel der „Fackel“ aufgenommene Aufnahme bedeutet zweifellos eine Ausschmückung, eine Verschönerung und eine Belebung des Artikels. Die wohl gelungene Aufnahme des mißvergnügten Geldmannes bedeutet zweifellos ein Schmachhaftmachen des zähen Literatenproduktes; ja die Aufnahme und der Inhalt des Artikels rechtfertigen die hiemit ausgesprochene Annahme, daß die beklagte Partei erst bei Ansichtwerden dieses trefflichen Bildes und wohl gelungenen photographischen Schnappschusses auf den Gedanken kam, Exzerpte aus anderen Zeitungen um dieses Bild zu sammeln und damit seine nicht sehr begehrte Zeitschrift zu beleben. Das, was Mager auf Seite 1434 des Kommentars ^{von} Altmann zitiert, daß nämlich der Text ein Mantelchen um die Nachbildung wäre, scheinbar offenbar vorzuliegen.

Hält man diese letztere Annahme für begründet, oder im Sinne des Berufungsgerichtes (Seite 9) für unbegründet, die Tatsache bleibt jedenfalls bestehen, daß es sich hier um eine Nachbildung handelt, welche zur Verschönerung, Belebung und Ausschmückung des Artikels



dient, welche ihn augenfälliger und schmackhafter macht, welche ihn aber nicht erlähert, und welche schließlich und entscheidend zur Erläuterung, zum Verständnisse, zur Verdeutlichung des Textes nicht notwendig und nicht erforderlich ist.

Diese beiden Voraussetzungen ergeben sich aber aus der oben geschilderten Abfassung dieses Gesetzes und diese Voraussetzungen werden auch von der Rechtslehre gefordert. (Dr. Seiller, Urheberrecht, Seite 121)

Ausgezeichnet und prägnant hat auch der Herr Erstrichter das Nichtvorliegen einer „ Erläuterung “ in die Worte gekleidet: „ Der Text läßt sich genau so gut auch ohne das Bild lesen und verstehen. Damit ist die Berufung auf § 34 Z. 4 hinfällig. “

Sinn der Ausnahmsbestimmung des § 34 Z. 4 ist und bleibt der, daß eine Nachbildung nur dann ohne Genehmigung des Urhebers gebracht werden darf, wenn sonst das betreffende Werk, der betreffende Artikel nicht verständlich wäre. Sinn und Zweck der Ausnahmsbestimmung ist nicht der, daß ein Literat sich, ohne die üblichen Honorare für Photographien zu bezahlen, diese aus Zeitungen, in denen sie honoriert erschienen sind, entnimmt und seine Geistesprodukte bzw. Zitatsammlungen mit fremden, auf diese Weise konkurrenzlos billigen und damit um so willkommeneren, Federn schmückt. Würde diese, von der beklagten Partei geübte Praxis, im Literatengewerbe weitere Ausbreitung finden, wäre die Arbeit des Photographen und insbesondere des Reportage-Photographen für fremde Taschen geleistet. Daß eine solche abwegige Praxis nicht eingreift, zu diesem Zwecke wurde die gegenständliche Klage eingebracht und zu diesem Zwecke, somit zum Schutze des Photographengewerbes, wird hiemit an den Obersten Oesterreichischen Gerichtshof appelliert.

Daß der Sinn der in Geltung kommenden urheberrechtlichen Bestimmungen und die oben vorgenommene Auslegung zutrifft, wird entgegen der Annahme des Berufungsgerichtes auch von dem im angefochtenen Urteil zitierten Kommentar (Mager § 1422, 1423 u. 1434) bestätigt.

Gerade dieser Kommentar sagt auf Seite 1422, daß eine Einschränkung der Unverletzlichkeit des Urheberrechtes „ nur dann Platz



greifen kann, wenn der mit der Wiedergabe eines fremden Geistes-
produktes verbundene Zweck das zu schützende Interesse des
Urhebers überwiegt." Im vorliegenden Fall ist der Zweck, "die
 Erläuterung", welche mit der geschehenen Aufnahme des Bildes
 nicht erfolgt und noch weniger zum Schutze eines überwiegenden
 Interesses erforderlich war.

Wenn Mager auf Seite 1423 sagt: „Das Gesetz darf nicht
 mißbraucht werden, unter dem Deckmantel eines literarischen
 oder künstlerischen Zweckes Eingriffshandlungen zu begehen;"
 so gilt dieser Satz auch für § 34 Z.4. Auch hier darf unter
 dem Vorwande einer Erläuterung, welche weder notwendig noch er-
 forderlich ist, nicht in das ~~xxx~~ Urheberrecht eines Dritten
 eingegriffen werden.

Wien, 14. April 1932.

Lothar R u b e l t

An Kosten verzeichne ich:

Revisionschrift verfaßt	120 S -- g	
+ 10% Einheitsatz	12 " -- "	= S 132.--
- 10% Krisenabschlag		" 13.20
		S 118.80
+ 2% w.U.St.		" 2.38
Stempel		" 19.50
		<u>S 140.68</u>



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

James - [illegible]

1871

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Wien, 14. April 1932.



Kraus - Rubelt
18. APR. 1932

167.18. - 167.21.

Lothar Rübelt gegen Karl Kraus

Geschäftszahl 16 Cg 552/31/14

wegen 2000 S

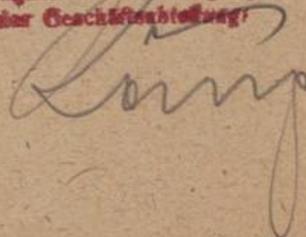
Die Revisionschrift wird dem Gegner zugestellt.

Es steht ihm frei, binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen, in Wechsel- und Bestandsachen in der Frist von 8 Tagen, von der Zustellung der Revisionschrift an, bei dem unten bezeichneten Gerichte eine Revisionsbeantwortung mit Schriftsatz zu überreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Advokaten unterschrieben sein.

Landesgericht für ZRS. Wien,
Abt. 16, am 15. April 1932.

DE BIAER
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Leiters der Geschäftsabteilung





Kraus - Rubelt
18. APR. 1932

Dr. G/Fa.

2. Mai 1932.



G. Z. 16 Cg 552/31/15

Landesgericht in Z. R. S. Wien
Eingelangt am 2. MAI 1932 Uhr Min.

fach mit Beilagen.

Rubriken.

An das

Landesgericht für ZRS.

W i e n .

Klagende Partei: Lothar R u b e l t, Photograph in Wien I.,
Wollzeile Nr. 14.

durch :

Dr. Otto Gustav Wächter
Rechtsanwalt in Wien IV.,
Margarethenstrasse 47.

Beklagte Partei: Karl K r a u s, Eigentümer, Herausgeber und
verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift
'Die Fackel', Wien III., Hintere Zollamts-
strasse Nr. 3.

durch :

wegen Verletzung des Urheberrechtes
Streitwert S 2.000.--

2 fach
1 Rubrik

Revisionsbeantwortung

der beklagten Partei.

Dass der Beklagte nach den §. 34, Z. 4 und 36 des Urheberrechtsgesetzes berechtigt war, das Bild als Erläuterung des Textes zu veröffentlichen, wurde vom Berufungsgericht so ausführlich und erschöpfend begründet, dass dieser Begründung kaum etwas hinzugefügt werden muss. Obwohl nun die Heranziehung dieser Paragraphen zur Abweisung des Klagebegehrens vollständig ausreicht, so würde doch der Beklagte und die interessierte Öffentlichkeit dem Obersten Gerichtshofe Dank wissen, wenn auch die andern in diesem Prozesse wichtigen Rechtsfragen in seiner Entscheidung erörtert würden, zumal da es sich um Rechtsfragen handelt, die selten Grundlage eines Prozesses, dafür aber öfter der praktischen Erwägung sind.

Wenn der Kläger die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes anerkennt, der Artikel "Rothschild muss sich einschränken" enthalte Zitate aus Zeitungen, aber nicht einfach aneinandergereiht, sondern von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus gruppiert und in Ausführungen eingefügt, die der Meinung des Verfassers des Artikels Ausdruck geben, dass in diesen Zeitungsberichten die Bedeutung Rothschilds für Wien, mag er bei seiner bisherigen Lebensführung bleiben oder sie ändern, unsachlich, unrichtig und mit einem gewissen Widerspruch mit der sonstigen Einstellung dieser Zeitungen behandelt werde, und dass das vorliegende Bild organisch in den Artikel eingefügt erscheint, so muss er auch die Anwendbarkeit der §. 34, Z. 4 und 36 des Urheberrechtsgesetzes anerkennen, insbesondere, wenn er auch der Meinung ist, dass die Aufnahme des Bildes in dem Artikel diesen besonders anschaulich gemacht und dadurch erläutert hat. Dass der Kläger das Urteil des Oberlandesgerichtes falsch zitiert, führe ich nicht auf seine Absicht zurück, die Abweichungen zu

seinen Gunsten zu verwerten, und er könnte diesen Erfolg auch nie erreichen, da das Urteil ja vorliegt. Immerhin muss diese Ungenauigkeit in der Zitierung erwähnt werden, da es doch ein Unterschied ist, ob der Artikel durch die Aufnahme des Bildes "anschaulicher" oder "besonders anschaulich" gemacht wurde.

Es muss dem Kläger zugegeben werden, dass die Anerkennung des Eigentumsrechtes, der Schutz der geistigen und manuellen Arbeit und des Produktes dieser Arbeit ein fundamentaler Grundsatz der Österreichischen Gesetzgebung ist. Aber ein ebenso fundamentaler Grundsatz des Österreichischen und jedes anderen Urheberrechtsgesetzes ist, die geistige Arbeit selbst zu fördern und ihr nicht durch kleinliche Auslegung Hindernisse zu bereiten. Insbesondere begünstigt die Urheberrechtsgesetzgebung die gegenseitige Befruchtung der verschiedenen Kunstgattungen und der wissenschaftlichen Arbeiten. Dieser Grundgedanke zieht sich ebenso durch das ganze Urheberrechtsgesetz hindurch, wie der Schutz des geistigen Eigentums.

Der Kläger meint, das Urheberrechtsgesetz müsse einengend interpretiert werden und deshalb könne ein "Anschaulich machen" nicht als "Erläuterung" gelten. Aber er führt nicht aus, welchen Unterschied er in den Worten "erläutern" und "anschaulich machen" findet. Es ist auch kein Unterschied vorhanden, beide Ausdrücke sind lediglich aus einer anderen Vergleichssphäre bezogen, bedeuten jedoch inhaltlich das Gleiche. Webers Handwörterbuch der deutschen Sprache bemerkt: zu "erläutern": lauter machen; (uneig. :) deutlich machen, erklären; zu "anschaulich machen": etwas sinnlich darstellen, deutlich machen.

Wenn der Kläger behauptet, die Aufnahme des Bildes sei zur Erläuterung des Textes nicht notwendig und nicht erforderlich ge-



wesen, so irrt er. Man möge den Artikel lesen und sich das Bild hinweg denken, und man wird zur Erkenntnis kommen, dass es nicht mehr derselbe Artikel ist, dass ein wesentlicher Gedankengang daraus eliminiert bleibt. Vielleicht hätte der Kläger mit dieser seiner Ansicht und mit der weiteren, dass die Wiedergabe des Bildes eine Ausschmückung des Artikels bedeute, recht, wenn dieses Bild nicht mit den erläuternden Worten versehen gewesen wäre "Rothschilds Dagger - nur Zweiter!". Mit diesen erläuternden Worten aber ist das Bild nicht mehr eine bloße Photographie, sondern schon ein Urteil, das in dem Zusammenhang des Artikels nicht nur hineinpasst, sondern notwendigerweise aufgenommen werden musste. Ohne Aufnahme des Bildes wäre der Artikel nicht nur teilweise unverständlich, sondern er würde überhaupt eines wesentlichen geistigen Bestandtheiles entbehren müssen. Bei der Darlegung seiner Gedanken kann nun der Schriftsteller nicht davon abhängig gemacht werden, ob ihm der Photograph die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Bildes erteilt oder nicht. Nicht um die üblichen Honorare für die Photographien zu erheben - das Honorar beträgt 8 10. -- -, sondern um nicht von der Genehmigung des Klägers bei der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit abhängig zu sein, machte der Beklagte von dem Rechte des § 34, Z. 4 U.R.G. Gebrauch.

Ueber die neue Behauptung, der Herausgeber der Fackel sei durch das Bild auf den Gedanken gekommen, Exzerpte aus anderen Zeitungen um dieses Bild zu sammeln und damit seine nicht sehr begehrte Zeitschrift zu beleben, braucht wohl nicht weiter gesprochen werden; da wohl angenommen werden darf, dass seine 34jährige Tätigkeit in Wien bekannt ist. Im Laufe dieser 34 Jahre ist die Fackel in einem schätzungsweisen Umfang von 20.000 Seiten erschienen und durfte während dieser ganzen Zeit ungefähr 20 Abbil-

dungen veröffentlicht haben. Das Mäntelchen des Textes um diese Abbildungen wäre denn doch zu reich ausgefallen, selbst wenn man den wohl gelungenen photographischen Schnappschuss des Klägers ebenso hoch einschätzt, wie er selbst.

Ich stelle den Antrag, das Urteil des Berufungsgerichtes zu bestätigen und auszusprechen, dass der Kläger schuldig ist, mir die Kosten der dritten Instanz binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Karl K r a u s .

An Kosten verzeichne ich:

Revisionsbeantwortung verfasst.	S	120.--
10% Einheitssatz	"	12.--
	S	132.--
10% Krisenabschlag	"	13.20
	S	118.80
2% W. U. St.	"	2.38
Stempel	"	7.50
	S	128.68

Sh. 7.50

10	3,	—	3, —
30	1.50		4.50
			<hr/>
			7.50



Kraus-Rubelt ✓

2/5.32

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien.

R. 20.467/32.....

Wien, 10. Mai 1932.

a. e. R. D. E.

Da die Zahlungsaufgabe (das Urteil) des Landes- Gerichtes
552/31
ddo. Wien, am 28.12. 1931 G.Z. 16 Cg/ in der (Ihrer Rechtssache des
Lothar Rübelt wider Sie (wider)
berrechtes
wegen Verletzung des Urheber- durch das Urteil des Oberlandesgerichtes
31/13
ddo. Wien, am 30. III. 1932 G.Z. 16 Cg 552/aufgehoben und der Kläger
(~~der~~ ~~Beklagte~~) zum Ersatze der Gerichtskosten verurteilt wurde,
wird die von dem obgedachten Zahlungsaufgabe (Urteile) h. a. sub
R 2092/32 bemessene Gebühr per 40 S-- g richtig gestellt
(abgeschrieben) wie folgt:

**Das auf Grund der Gebührenrichtigstellung und der bereits
erfolgten Einzahlungen oder Rückvergütungen eventuell sich er-
gebende Guthaben an Gebühr ~~per~~ ^{ohne} Vergütungszinsen wird, soweit
dasselbe nicht auf Ihre sonstigen Gebühren- bzw. Abgabenrück-
stände zu überrechnen ist, ^{des Kl.} im Wege der Postsparkasse rückver-
gütet werden.**

Hiedurch erledigt sich gleichzeitig Ihre Eingabe de ^{präs.}

Schopper



in Wien.

Zentraltaxamt

Zentral-Tax- u. Maßbrennbestimmungs-Amt in Wien.



R 20.07/32

Karl Kraus,



III., Hintere Zollamtsstr, 3,

JAHRESGEBÜHR

Kraus

Ribett

*von Horn Siegel
entwässert geöffnet*

in Wien

Zentraltaxamt

~~3 Ob 436/32~~
2

Oberlandesgericht Wien.

Eingelangt am 29. SEP. 1932 Uhr. Wln.

fach mit Beilagen

Außenschriften.

2R

~~18/32~~

Landesgericht in Z. R. S. W. sa.

Eingelangt am 10. OKT. 1932 Uhr. Wln.

fach mit Beilagen

Revisoren.

16 Cg 552/31/7

17

Im Namen der Republik!

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prey als Vorsitzenden und durch die Räte des Obersten Gerichtshofes Dr. Roitz, Dr. Jaitner, Dr. Krauss und Dr. Pupacher als Richter, in der Rechtssache der klagenden Partei Lothar Rübelt, Photographen in Wien I., Wollzeile 14, vertreten durch Dr. Otto Gustav Wächter, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Karl Kraus, Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "Die Fackel" in Wien, III., Hintere Zollamtsstrasse 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt in Wien, wegen Verletzung des Urheberrechtes, infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 2. März 1932, GZ. 2 R 185/32/13, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 28. Dezember 1931, GZ. 16 Cg 552/31/7, abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 128 S 68 g bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge zu ersetzen.



Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat aus seiner Lichtbildaufnahme einen Ausschnitt hergestellt und veröffentlicht, der nur eine einzelne Person darstellt. Es handelt sich also um ein Photographieporträt.

Auch wenn das Urheberrecht mangels der Voraussetzungen des § 13 (1) UrhGes. dem Lichtbildner zusteht, ist die Ausübung des Urheberrechtes an die Zustimmung der dargestellten Person gebunden. Das Berufungsgericht vertritt die Anschauung, dass unter der Ausübung des Urheberrechtes an Werken der Photographie nur jene Verfügungen zu verstehen sind, die nach § 35 den Inhalt des Urheberrechtes an Werken der Photographie bilden und dass der Rechtsschutz des Urheberrechtes gegen Eingriffe Dritter von der Zustimmung des Dargestellten unabhängig sei.

Diese Auffassung findet im Gesetze keine Stütze. Das Urheberrecht wird durch das Persönlichkeitsrecht des Dargestellten am eigenen Bilde allerdings nicht ausgeschlossen. Aber die Ausübung des Urheberrechtes ist durch das Persönlichkeitsrecht des Dargestellten beschränkt. Zur Ausübung des Urheberrechtes gehört aber keineswegs bloss die Verwertung der dem Urheber zustehenden Befugnisse, sondern auch die Geltendmachung des mit dem Urheberrechte verbundenen Rechtsschutzanspruches, der ja nicht nur auf Feststellung und Untersagung beschränkt ist, sondern auch auf vermögensrechtliche Leistungen gerichtet sein kann.

Das in § 13 (2) und § 45 (1), Z.3 UrhG. geschützte Persönlichkeitsrecht ist vom Urheberrechte unabhängig, nicht aber umgekehrt das Urheberrecht vom Persönlichkeitsrecht des Dargestellten.

Diese Abhängigkeit von der Zustimmung des Dargestellten hat zur Folge, dass jede Ausübung des Urheberrechtes, also auch das Recht, einen Dritten auszuschliessen (vgl. § 35 "das ausschliessliche Recht") und dessen Geltendmachung durch die Klage an die Zustimmung des Dargestellten gebunden ist. Das Persönlichkeitsrecht des Dargestellten am eigenen Bilde ist stärker als das Urheberrecht des Gewerbetreibenden (§ 12 UrhGes.) Das Bedenken des Erstrichters, dass der Urheber, der sich nicht der Zustimmung des Dargestellten versichert, gegen Eingriffe Dritter nicht schutzlos bleiben dürfe, ist daher nicht begründet. Eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung über ein Photographieporträt des Dargestellten bildet nicht eine rechtmässige Ausübung des Urheberrechtes, sondern eine rechtswidrige, sogar strafbare Handlung. Es widerspricht somit durchaus nicht dem vom Gesetz aufgestellten Verhältnis zwischen dem Urheberrecht und dem Persönlichkeitsrecht des Dargestellten, dass einer rechtswidrigen Ausübung des Urheberrechtes auch gegen Dritte der Schutz versagt wird.

Da diese Zustimmung fehlt, war das Klagebegehren abzuweisen.

Eine Erörterung der übrigen Rechtsfragen ist entbehrlich.

Kostenspruch nach §§ 41 und 50 ZPO.

Oberster Gerichtshof, Abt. 3

Wien, am 20. September 1932.



Dr. Prey
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Prey



Kraus
Pöbel

Empfangschein

über 7 g. in Worten

Schilling sieben g

eingezahlt auf das Sparkonto Nr. A-37.862

Finanz- und Gebührenamtskasse

WIEN

Unterschrift des Postbeamten

S. G. M. e.

Postamt in Wien,
Nr. 5.

Am 30. MAI 1932 193

2

trag.

862, T. P.

~~BGB. Nr. 326/1926,~~

BGB. Nr. 320/1926,

1876 wird folgender Stempel-

Sie geltend gemacht:

Rückseite des
Erlagscheines
ausfüllen!

Behörde, Amt, Gericht, Geschäfts- zahl	Vorgang der Stempelgebühr	Richtiger Stempel- betrag		In Stempel- marken ent- richtet		Stempelgebühren- schuldigkeit			
		S	g	S	g	S	g	S	g
Landes - Revisionsektion Gemeinschaft (1. Kanton) 1. 2. 5. 1932 G. Z. R. G. 169 552/31		7	50	3	-	4	50	2	50
Gesamtbetrag: <u>7</u> S <u>50</u> g, das sind									
						Schilling Groschen			

*Lache: Lieferant Dinkel gegen Karl Kersch
wegen 2000 S*

Zahlungsfrist: Für den Betrag der Stempelgebührensuldigkeit — bis zum Ablauf des dreißigsten Tags nach dem Tag der
Zustellung des Zahlungsauftrags (auch dann, wenn der Zahlungsauftrag angefochten wird).
Für den Betrag der Stempelgebührenerhöhung — bis zum Eintritt der Rechtskraft des Zahlungsauftrags.

Zahlungsart: Die Zahlung ist an die Finanz- und Gebührenamtskasse Wien zu leisten; sie ist entweder mittels des beiliegenden
auf dieses Amt lautenden Posterlagscheines (mittels eines bei den Postämtern und Postwertzeichenverkäufern erhältlichen roten Abgaben-
einzahlungsscheines) auf das Postsparkassenkonto Nr. A 37.862 oder durch die Österreichische Nationalbank (Überweisungsverkehr) zu bewerk-
stelligen; wenn Sie eine Bankverbindung besitzen, können Sie sich auch des Erlagsvermittlungsverkehrs des Wiener Giro- und Kassen-
vereins bedienen.

Wenden!

Vormerkungen für eigene Zwecke des Einzahlers.

32/78382



Der postamtlich bestätigte Empfangschein gilt als Bestätigung für die Steuereinzahlung.

Beitrags- und
III.

Amliches Kennzeichen
(in allen Eingabe- und Zahlungsfällen
unbedingt anzugeben):

GBef. Post *10841* / 193

BA Post / 193

Ba

Scraft SS

BOBL. Nr. 208/1925,

79
38.9.25. 10/4

32

Eingabestelle

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, III., Vorderer Zollamtsstraße Nr. 5.

Amthliches Kennzeichen
(in allen Eingabe- und Zahlungsfällen unbedingt anzugeben):

GBef. Post 16841 /193 2

BA Post _____ /193 _____

Am **30. MAI 1932** 193

12/78382

Zahlungsauftrag.

Kraft §§ 79 389, 2. 10/4 30. 10/4 169 552/21 ~~RGBl. Nr. 208/1925,~~ RGBl. Nr. 205/1926, ~~RGBl. Nr. 336/1926,~~
~~RGBl. Nr. 272/1926,~~ ~~RGBl. Nr. 320/1926,~~
 Artikel 23, ~~RGBl. Nr. 286/1924,~~ ~~RGBl. Nr. 26/1876~~ wird folgender Stempel-
 gebührenanspruch des Bundeschatzes gegen Sie geltend gemacht:

Behörde, Amt, Gericht, Geschäfts- zahl	Gegenstand der Stempelgebühr	Satz	Richtiger Stempel- betrag		In Stempel- marken ent- richtet		Stempelgebühren=				
			S	g	S	g	schuldigkeit		erhöhung		
							S	g	S	g	
<u>Landes - Gericht V. Z. R. V. 169 552/21</u>	<u>Revisionsteilnahme (1. Instanz) v. 2. 5. 1932</u>		<u>4</u>	<u>50</u>	<u>3</u>	<u>-</u>	<u>4</u>	<u>50</u>	<u>2</u>	<u>50</u>	
Gesamtbetrag: <u>4</u> S <u>50</u> g, das sind _____ Schilling _____ Groschen											

Sache: Duplikat Fiskalt gegen Karl Kurios
gegen 2000 S

Zahlungsfrist: Für den Betrag der Stempelgebührensuldigkeit — bis zum Ablauf des dreißigsten Tags nach dem Tag der Zustellung des Zahlungsauftrags (auch dann, wenn der Zahlungsauftrag angefochten wird).
 Für den Betrag der Stempelgebührenerhöhung — bis zum Eintritt der Rechtskraft des Zahlungsauftrags.

Zahlungsart: Die Zahlung ist an die Finanz- und Gebührenamtskasse Wien zu leisten; sie ist entweder mittels des beiliegenden auf dieses Amt lautenden Posterslagscheins (mittels eines bei den Postämtern und Postwertzeichenverkäufern erhältlichen roten Abgabeneinzahlungsscheins) auf das Postsparkassenkonto Nr. A 37.862 oder durch die Österreichische Nationalbank (Überweisungsverkehr) zu bewerkstelligen; wenn Sie eine Bankverbindung besitzen, können Sie sich auch des Erlagsvermittlungsverkehrs des Wiener Giro- und Kassenvereins bedienen.

Wenden!

Folgen der Nichtzahlung: a) Lauf der gesetzlichen Verzugszinsen (..... vom Hundert für den Kalendermonat) zum Betrag der Stempelgebührenschnuldigkeit vom Ablauf der Zahlungsfrist an.
b) Zwangsschritte. Die Kosten fallen Ihnen zur Last.

Rechtsmittel: Diesen Zahlungsauftrag können Sie binnen dreißig Tagen, gerechnet von dem der Zustellung nächstfolgenden Tag bei dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, III., Vorbere Zollamtsstraße Nr. 5, anfechten; das Rechtsmittel (Vorstellung, Refurs, RGVl. Nr. 28/1876, VGVl. Nr. 502/1922) ist rechtzeitig eingelegt, wenn es innerhalb dieser dreißig Tage bei dem genannten Amt einlangt oder innerhalb der gleichen Frist „eingeschrieben“ zur Post gegeben wird. Das Anfechten des Zahlungsauftrags ändert die Zahlungsfrist nicht.

Rechtskraft: Dieser Zahlungsauftrag wird mit dem Ablauf von dreißig Tagen nach seiner Zustellung rechtskräftig. Wird aber rechtzeitig ein Rechtsmittel überreicht, so tritt die Rechtskraft (im Umfang der Anfechtung) mit dem Ablauf von dreißig Tagen nach Zustellung der Rechtsmittelentscheidung oder, wenn diese im Verwaltungszuge nicht mehr angefochten werden kann, mit deren Zustellung ein.

Recht des Bundesstaates: Der Bundesstaat ist berechtigt, für diesen Stempelgebührenanspruch auch die gesetzliche Zahlungs-(Haftungs)pflcht folgender Personen in Anspruch zu nehmen:

.....
.....
.....

Der (Für den) Vorstand:

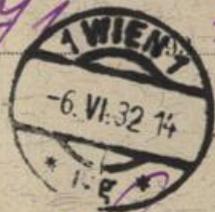
Chopper



**Vom Zentraltax- und Gebühren-
bemessungsamt in Wien.**

GBef. Post

16871



An

Dr. Oskar Lomsk
107

I, Schottenring 14

Jahresgebühr.

Zahlungsauftrag des Zentraltag- und Gebührenbemessungsamts in Wien,
 III., Bördere Zollamtsstraße Nr. 5.

G e b ü h r e n		Grundlage in Schilling	Satz	Betrag	
Sache				S	z
Verfallungs-Irteil W irtschaftsauftrag W irtschaft des Landes gerichtes W in Wien vom 28. 12. 1931 G. 8. 169 W. 2. 31 Erster Rindelt nächstl. n. g. n. Zahlung abkleeuen		2000	20%	400	-
Gesetzesstellen: §§ 1, 2, 5, 14 bis 16, 20 und 44 und Tarifpost 6, B. G. B. 272/1926;					

Zahlungsfrist: 30 Tage nach dem Tag der Zustellung dieses Zahlungsauftrags.
Zahlungsart: Mittels des mit diesem Zahlungsauftrag verbundenen **Post**tagscheins.
Folgen der Nichtzahlung: a) Lauf der gesetzlichen Verzugszinsen vom **28. 12. 1931** an.
 b) Zwangsvollstreckung. Die Kosten fallen Ihnen zur Last.
Rechtsmittel: Diesen Zahlungsauftrag können Sie binnen 30 Tagen, gerechnet von dem der Zustellung nächstfolgenden Tag, bei dem **Zentraltag- und Gebühren-**
bemessungsamt in Wien, III., **Bördere Zollamtsstraße** Nr. 5, anfechten; das Rechtsmittel (Vorstellung, Petition, B. G. B. Nr. 28 1876, B. G. B. Nr. 502/1922)
 ist rechtzeitig eingelegt, wenn es innerhalb dieser 30 Tage bei dem genannten Amt einlangt oder innerhalb der gleichen Frist „eingeschrieben“ zur Post
 gegeben wird. Das Anfechten des Zahlungsauftrags ändert die Zahlungsfrist nicht.

Wien, am 1932
 Der Vorstand:
Dr. Schopper.

Empfangschein

über S 40 g, in Worten
 Schilling vierzig g

eingezahlt auf das Scheckkonto Nr. A-37.862
 Finanz- und Gebührenamtskasse
 WIEN



Postamt des Postbeamten:

Dieser Empfangschein wird vom Postbeamten abgetrennt und dem Eingahler als Befähigung über die geleistete Zahlung zurückgestellt.



Zentraltax- und Gebührenvermessungsamt in Wien,
III., Sordere Goldamtsstraße Nr. 5.

Ständliches Rennzeichen
(in allen Eingabe- und Zahlungsfällen unbedingt anzugeben):

GR. Post 10897 / 1932
BA Post 8319 / 1932

in
Herrn Walter Weiss
Einkaufs- und Versand-
abteilung, die Fische

in Wien
Z. hinter Enthaltschein?

Satzgebühren:

32 / 5379



RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR JAMEK
WIEN, SCHOTTELRING Nr. 14

1928, 1929

Karl

77/5314

Hans

102

Lothar

Rübel

Rübel, Hans

Rübel, Hans, Lothar

Band III

Nr. 167



Teil Hans-Lothar Rübel

131

Klaus-Rubelt

Erlagschein

über S 450 g ~
eingezahlt von

RECHTSANWALT

Dr. OTTO GUSTAV WÄCHTER

Wien, IV. Margarethenstrasse 47

in Ferarut B 20-8-23

Konto Nr. **A-189.055**

am 29. Okt 1932 193



Warte für
gebühren-
pflichtige
Mitteilungen

9/10
Abschnitt für den Empfänger.

Einmanglandesdirection für Wien, Niederösterreich
Buchungsjug: **10**
Nr. 9/10
= 498 = 209
Lud R 2046/102
2. 2. 77 Klaus-Rubelt

Streng berechenbar. Später 6.

10
Abschnitt für den Empfänger.

Stammesbeschreibung für Wien, Niederösterreich
Stammesbuch: 91. 9161.
= 498 = 2012
Luit R 2046/12
Z. 2. 78

Stromg berechnen: 91. 9161.

Klaus - Ritsch

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
Stichtag ist keine Folgegebühr zu entrichten.
Für weitergehende Mittelungen sollte eingewiesen.
(Stichtag auf Folie)



2012 - A

